Schriften des D. H. V.
Band 36.

Das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe

[von Paul Elberding]

Preis 50 Pfennig

Verlag der Buchhandlung
des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Hamburg
Holstenwall 3/5.

Zehnter Deutſcher Handlungsgehilfentag 1907

II, 4.

Band 36 der Schriften des D. H. V.

Zehnter deutſcher Handlungsgehilfentag 1907.

Zweiter Teil:

Verhandlungsſchrift

über die

Vollverhandlungen am 8., 9. und 10. Juni 1907 in Dresden.

Band 4

Hamburg 1907.

Verlag:
Buchhandlung des Deutſchnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes
Hamburg.

Inhalt:

Das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe.

Berichterstatter: Paul Elberding-Köln.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Die heutigen Zustände	5
Die Vorbildung der Lehrlinge	8
Die Zahl der Lehrlinge	19
Die Lehrlingsskala	32
Die praktische Ausbildung der Lehrlinge	38
Die theoretische Ausbildung der Lehrlinge	51
Die Gehilfenprüfung	53
Die Ausbildung der Prinzipale	60
Der Lehrvertrag	68
Erfahrungen im Handwerk	70
Die Stellung der Handelskammern	72
Entschließung	76
Muster eines Lehrvertrages	78

Vorsitzender: Reichstagsabg. Wilhelm Schack-Hamburg.

Vorsitzender: Ich erteile nunmehr zu dem Vortrage über das

Lehrlingswesen im Handelsgewerbe

das Wort an Herrn

Paul Eberding-Köln: M. H! Die Umwälzungen, die sich als Folge der zu immer höherer Vervollkommnung fortschreitenden Technik innerhalb unseres gesamten Wirtschaftslebens in den letzten Jahrzehnten vollzogen haben, die gleichsam Deutschlands Handel und Industrie zu ihrer weltumspannenden Bedeutung sich entfalten ließen, haben neben gewaltigen Erfolgen und all dem Erfreulichen, das sie uns brachten, unbestritten auch mancherlei unerfreuliche Zustände und Erscheinungen gezeitigt. Als solche wird man

die heutigen Zustände auf dem Gebiete des kaufmännischen Lehrlingswesens

ohne weiteres bezeichnen müssen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auf diesem Gebiete bereits seit langer Zeit Mißstände vorhanden sind, die je länger je mehr zu einer ernsten Gefahr für den deutschen Handel und seine Zukunft werden müssen. Und wenn vor längerer Zeit einmal die „Deutsche Handelswacht"*) mit Bezug auf das kaufmännische Lehrlingswesen schrieb: „Das Lehrlingswesen ist eines der dunkelsten Kapitel im sozialen Leben des Kaufmannsstandes," so wird der Kenner der einschlägigen Verhältnisse leider die Richtigkeit dieser Auffassung rückhaltlos zugestehen müssen.

---

*) Zeitschrift d. Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Hamburg.

In der Tat ist man sich denn auch darüber in allen beteiligten Kreisen einig, daß hinsichtlich der kaufmännischen Lehre heute Mißstände vorhanden sind, die dringend der Abstellung bedürfen; seit Jahren bereits wird von den kaufmännischen Vereinen ohne Ausnahme immer wieder auf diese Tatsache hingewiesen, und wenn auch die Mittel und Wege, die zur Abhilfe vorgeschlagen werden, verschieden sind, darüber herrscht allseitige Uebereinstimmung, daß etwas geschehen muß. Selbst ein Teil der Handelskammern erkennt ohne weiteres an, daß Mißstände vorhanden sind, ohne sich allerdings — wie hier gleich erwähnt sein mag — in der Hauptsache zu energischen Maßnahmen zum Zwecke ihrer Beseitigung bereit finden zu lassen.

Es wird für uns, die wir Mittel und Wege zur Herbeiführung besserer und gesunder Zustände ausfindig machen wollen, ja schließlich weniger darauf anzukommen brauchen, den Ursachen, die zu den heutigen Mißständen geführt haben, in allen Einzelheiten nachzuforschen. Es sind Erscheinungen und Umstände mancherlei Art, die sie hervorgebracht haben. Man wird z. B. ruhig zugeben dürfen, daß die ganze Entwicklungsrichtung, die Handel und Industrie in den letzten Jahrzehnten eingeschlagen haben; die dadurch vielfach bedingten veränderten Betriebsformen, die wiederum in der Entwicklung zum Großbetriebe mit seiner in der Regel im weitesten Maße durchgeführten Arbeitsteilung ihren bemerkenswerten Ausdruck finden, den vorhandenen Mißständen im Lehrlingswesen Vorschub geleistet haben. Und doch wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß diese eben erwähnten Umstände nur bis zu einem gewissen Grade zwar mit als Erklärung herangezogen werden, indessen keineswegs etwa als Entschuldigung gelten können.

Man wird nicht bestreiten können, daß gerade bei der Frage der Kaufmannslehre und der dieser heute anhaftenden Schäden ein gut Teil Gewissenlosigkeit und Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl auf Seiten eines Teiles der Prinzipale gegenüber den ihnen anvertrauten Lehrlingen mit im Spiele ist. So gewiß es auch heute noch Lehrprinzipale in des Wortes bester Bedeutung gibt, die es ernst nehmen mit den ihnen gegenüber ihren Lehrlingen obliegenden Pflichten, so gewiß besteht auf der andern Seite die Tatsache, daß die Zahl der Prinzipale nicht eben klein ist, die vom solchen Pflichten nichts wissen und denen

es völlig gleichgültig ist, ob ihre Lehrlinge etwas lernen und was sie lernen; für die der Lehrling nicht mehr der Lehrling, sondern nichts anderes als eine billige Arbeitskraft ist, die man nach Möglichkeit ausnützt während der Dauer der sogenannten Lehrzeit, nach deren Beendigung man die jungen Leute einfach aufs Pflaster setzt ohne sich über ihre Zukunft irgendwelche Gedanken zu machen.

So erklärt es sich auch, daß bei der **Auswahl** derjenigen jungen Leute, die als kaufmännische Lehrlinge zur Einstellung gelangen, in leider allzu zahlreichen Fällen mit einem kaum glaublichen Mangel an Vorsicht verfahren wird. Seit langer Zeit wird ja schon von den beteiligten Kreisen darauf hingewiesen, daß alljährlich Tausende von jungen Leuten in den Kaufmannsstand Eingang finden, die infolge ihrer **mangelhaften Vorbildung** von vornherein als ungeeignet bezeichnet werden müssen. Und dabei gibt es Prinzipale, die dem Eindringen solcher ungeeigneten Elemente Vorschub leisten. Zum Beweise hierfür mögen aus dem reichen, vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband gesammelten Material hier einige Anzeigen Wiedergabe finden, in denen Prinzipale kaufmännische Lehrlinge in den Zeitungen suchten:

So enthielt die „Kölnische Zeitung" am 25. August 1897 nachstehende Anzeige:

„16- bis 18jähriger junger Mann für größeres Büro als Diener gesucht. Demselben wird Gelegenheit geboten, sich auch kaufmännisch auszubilden und kann er, wenn er fleißig und strebsam ist, schon nach einem Jahre als Kommis mit entsprechendem Gehalt angestellt werden. Lohn vorläufig 8 Mark wöchentlich."

Der „Teckbote" brachte am 24. März 1902 diese Anzeige:

„In hiesigem Handlungshaus findet ein junger, kräftiger Bursche sofort oder nach der Konfirmation Stelle, derselbe wird bei genügender Schulbildung auch zu schriftlichen Arbeiten herangezogen werden. Hauptbedingung ist gute Erziehung." Die Anzeige war von der Firma Otto Haag in Kirchheim u. Teck aufgegeben worden.

In Nr. 7 1904 der Zeitung „Deutscher Müller" findet sich folgende Anzeige:

„Suche für mein Getreide- und Kleiegeschäft in Brandenburg einen Lehrling von etwa 16 Jahren; ihm wird Gelegenheit geboten, sich in Einkauf und Verkauf von Getreide sowie in

Buchführung und Korrespondenz gründlich auszubilden. Er hat ein Pferd zu besorgen und darf sich vor keiner Arbeit scheuen."

In der „Geraer Zeitung" im Februar 1905 stand folgende Anzeige:

„Laufjunge, dem Gelegenheit geboten ist, sich als Kaufmann auszubilden, wird gegen ein Anfangssalär von 3 Mark pro Woche gesucht. Zu melden bei F. Meltzer, Leipzigerstraße 16a."

Solche Beispiele beweisen, daß es manchen Prinzipalen weniger darum zu tun ist, junge Leute einzustellen, um sie zu tüchtigen und leistungsfähigen Gehilfen heranzubilden, als vielmehr darum, billige Arbeitskräfte für die Verrichtung von Hausknechtsarbeiten zu bekommen.

Daß in der Tat ungenügend vorgebildete junge Leute in sehr großer Zahl im Kaufmannsstande Eingang finden, wird übrigens ja auch durch die Beobachtungen und Erfahrungen zahlreicher kaufmännischer Fortbildungsschulen, insbesondere bei den Aufnahmeprüfungen, bestätigt. So berichtete in seinem Vortrage auf dem 5. Kongreß des Deutschen Verb. f. d. kaufm. Unterrichtswesen 1905 in Wiesbaden Herr Rektor Schmarje-Altona über Erhebungen, die die Handelskammer zu Braunschweig veranstaltete und die sich über 89 kaufmännische Fortbildungsschulen erstreckten.

Diese Erhebungen hatten ergeben, daß von 6109 Schülern, die Ostern 1905 sich zur Aufnahme in diese Schulen meldeten, 1934 Schüler oder 31,67 % die geforderte Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben. Ja, noch weiter. In dem Bericht über die genannten Erhebungen wird noch besonders hervorgehoben, daß unter den befragten 89 Anstalten nicht weniger als 17 sind, bei denen die Zahl der Ungenügenden 50 % und mehr der Aufgenommenen betrug. Mit vollem Recht wird daher in dem Berichte darauf hingewiesen, wie sehr diese minderwertigen Elemente den Kaufmannsstand in seinem Ansehen herabdrücken, ihn in seiner sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung schädigen.

Weiter hebt der Bericht über die Schulbildung der von der Erhebung erfaßten Handlungs-Lehrlinge hervor: „Unter den 1934 ungenügend vorgebildeten Schülern des Jahres 1905 entstammten 434 ein- bis vierklassigen Dorfschulen. Ob sie das Ziel der Schule erreicht haben, wissen wir nicht; anzunehmen ist, daß

wenigstens die Hälfte ihr Schulziel nicht erreicht hat. Der Rest — 1500 Schüler — stammt aus vielstufigen Volks-, Mittel- und höheren Schulen. Davon haben 590, das sind fast genau 40 %, die erste Klasse einer gegliederten (sechs- bis siebenklassigen) Volksschule, die zweite Klasse einer Mittelschule oder die Tertia einer Realschule nicht erreicht. Hätten die Schüler diese Ziele erreicht, so würden sie durchweg im Besitz einer genügenden Vorbildung gewesen sein."

Aehnliche Feststellungen über die Vorbildung der Handelslehrlinge sind auch von anderer Seite mehrfach gemacht worden. So geht aus dem Jahresbericht 1901 der Oberschulbehörde in Hamburg hervor, daß von 1492 Schülern der Hamburger Schulen, die sich dem Kaufmannsstande zuwandten, nicht weniger als 1132 aus den Volksschulen hervorgegangen sind. Für Berlin stellte die Schulverwaltung im Jahre 1903 fest, daß von 8657 aus den Berliner Volksschulen entlassenen Schülern nicht weniger als 1310 Kaufmann werden wollten, 531 wollten Schreiber werden.

Nach einer von der Handelskammer Stuttgart im Jahre 1904 veranstalteten Erhebung über die Vorbildung der in kaufmännische Geschäfte Württembergs eintretenden Lehrlinge gab folgendes Bild:

Handelskammerbezirk	Gesamtzahl d. kaufmänn. Lehrlinge	Davon		
		besuchten eine Fortbildgs.-Schule	waren Volksschüler	Schüler mit Einj.-Freiw.-Zeugnis
Stuttgart	1355	820	369	145
Heilbronn	477	363	179	—
Rottweil	119	92	58	10
Ulm	370	335	248	33
Heidenheim	176	157	31	21
Reutlingen	—	—	—	—
Ravensburg	142	85	78	10
Calw	48	—	40	8
	2687	1852	1003	227

Die Kammer hebt hervor, daß von der Gesamtzahl der ermittelten kaufmännischen Lehrlinge unter 18 Jahren somit reichlich zwei Drittel bereits einen, allerdings sehr ungleichartigen und zum Teil ganz unzureichenden, Fortbildungsunterricht genossen hätten.

Unter diesen Schülern habe etwa die Hälfte nur Volksschulbildung, noch nicht ein Achtel das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis besessen.

Die Handelskammer Bochum schreibt in ihrem Jahresbericht für das Jahr 1904:

„Kaufmännisches Personal war zwar in genügender Anzahl zu haben, doch war, wie bisher, die Zahl der Minderwertigen groß. Der Andrang zum Kaufmannsstand ist sehr stark, viele nach ihrer Vorbildung und ihren Fähigkeiten ungeeignete Elemente strömen jährlich herein. Natürlich kommen diese Leute auch zu den schlechtesten Lehrherren, erhalten eine höchst mangelhafte oder einseitige Ausbildung und vermehren somit, da sie auch meist kaufmännische Schulen nicht aufsuchen, das große Heer proletarischer kaufmännischer Existenzen."

Scharf, aber überaus treffend kennzeichnete Rektor Schmarje in seinem bereits erwähnten Vortrage auf dem Wiesbadener Kongreß das Verfahren so mancher Prinzipale bei der Einstellung von Lehrlingen, indem er ausführte:

„Leider sieht eben so mancher Prinzipal in seinem Lehrling nicht den künftigen Kaufmann, sondern nur die billige Arbeitskraft, für deren ferneres Schicksal er sich nicht verantwortlich fühlt. Er nimmt daher, was er als Lehrling bekommen kann, auch die minderwertigste Kraft, der offenkundige Geisteskrüppel ist ihm gut genug, nämlich dazu gut genug, wozu er ihn gebraucht."

Man wird zugeben müssen, daß dieses harte Urteil leider nur zu begründet ist. Es kommt noch hinzu, daß das hier geschilderte Verfahren so mancher Prinzipale wirksame Unterstützung findet durch die grundverkehrten Anschauungen, die bei der Berufswahl zahlreicher junger Leute in die Erscheinung treten. Da ist es einmal die Unterschätzung des kaufmännischen Berufes, die zu der Auffassung führt, der man leider so häufig begegnet, daß auch der dümmste Junge immer noch intelligent genug sei, den kaufmännischen Beruf zu erlernen, eine Auffassung, der nicht nachdrücklich genug entgegengetreten werden kann, insbesondere im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen, die mit Recht unter den heutigen Verhältnissen auch an das Wissen und Können des kaufmännischen Angestellten gestellt werden müssen. Da ist es zum andern die Ueber-

schätzung des kaufmännischen Berufes, die so manche Eltern bestimmt, ihren Jungen, wie sie meinen, „etwas Besseres" erlernen zu lassen, ohne zu bedenken, ob das für den ihm bestimmten Beruf erforderliche Maß von Wissen und Allgemeinbildung vorhanden ist.

Wenn somit als feststehend angesehen werden kann, daß ungenügend vorgebildete junge Leute in unverhältnismäßig großer Zahl alljährlich dem Kaufmannsstande zuströmen, so liegt es anderseits auf der Hand, daß darin eine nicht zu unterschätzende Gefahr für diesen selbst zu erblicken ist.

Man wird der Handelskammer Bochum recht geben müssen, die in einem Gutachten über das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe*) schreibt:

„Es wird anerkannt, daß im Lehrlingswesen sowohl hinsichtlich der Vorbildung der Lehrlinge als auch in Bezug auf ihre Ausbildung Mißstände bestehen, unter welchen nicht nur die betreffenden Lehrlinge zu leiden haben, sondern die auch dem Handelsgewerbe als Ganzem zum Schaden gereichen."

In diesem Zusammenhang verdient übrigens auch ein Rundschreiben erwähnt zu werden, das die Handelskammer zu Hirschberg in Schles. an die Prinzipale des Kammerbezirkes Anfang 1907 versandte und das hier im Wortlaut wiedergegeben werden mag:

„Zu unserm Bedauern haben wir vielfach die Beobachtung machen müssen, daß oft völlig unzureichend vorgebildeten und gänzlich unbefähigten Knaben als Lehrlingen Eintritt in den kaufmännischen Beruf gewährt wird.

Es liegt unseres Erachtens sowohl im Interesse der Prinzipale als auch der kaufmännischen Angestellten selbst, diese Elemente dem Stande nach Möglichkeit fern zu halten. Schon als Lehrlinge greifen sie störend in die Ausbildung der anderen Lehrlinge ein, beeinträchtigen vor allem, da auf sie Rücksicht genommen werden muß, die Fortschritte des Fortbildungsschulunterrichts. Trotz aller Mühen, die sich Lehrherren und Lehrer mit ihnen geben, werden sie sich aber niemals zu brauchbaren

*) Antwort an den Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband auf eine von ihm den Handelskammern übersandte Denkschrift über das Lehrlingswesen.

Handlungsgehilfen ausbilden. Sie werden vielmehr dem kaufmännischen Proletariat anheimfallen, das Niveau des ganzen Standes damit drücken und eine Quelle ständiger Unzufriedenheit bilden.

Wir wissen sehr wohl, daß es dem Kaufmanne, namentlich dem Kleinhändler, oft äußerst schwer fällt, Lehrlinge zu finden, und daß deshalb mancher, — froh überhaupt einen körperlich rüstigen und arbeitsfähigen Lehrling zu bekommen, — beide Augen zudrückt und sich über die geistige Vorbildung nicht allzuviel kümmert. Wir begreifen diesen Standpunkt, müssen ihn im Standesinteresse aber nichtsdestoweniger lebhaft bedauern. Wir sind überzeugt, daß gerade durch die Tatsache, daß ungeeigneten Elementen der Eintritt in den kaufmännischen Beruf allzuleicht gemacht und dadurch das Niveau des Standes gedrückt worden ist, der Glaube in weiten Kreisen der Bevölkerung Verbreitung gefunden hat, der unbefähigteste Junge sei gerade gut genug, Kaufmann zu werden.

Um allmählich einen Wandel dieser mißlichen Verhältnisse herbeizuführen, bitten wir die Kaufmannschaft unseres Bezirkes, bei der Anstellung von Lehrlingen in Zukunft eine recht sorgfältige Auswahl zu treffen. Das Mindeste, was von einem Knaben, der sich der kaufmännischen Laufbahn widmen will, zu fordern ist, wäre unseres Erachtens der erfolgreiche Besuch der ersten Klasse einer guten Volksschule oder der Nachweis einer dementsprechenden Vorbildung.

Im Interesse des ganzen Standes, wie auch im Interesse der minder vorgebildeten jungen Leute, die im kaufmännischen Beruf nie ihr Lebensglück finden werden, bitten wir auch Sie, von diesen Forderungen bei der Einstellung eines Lehrlings nicht abgehen zu wollen."

Was hier die Handelskammer ausgeführt und an Forderungen erhoben hat, deckt sich vollkommen mit unsern Ansichten. Auch wir sind der Meinung, daß der Eintritt völlig unzureichend vorgebildeter und gänzlich unbefähigter Knaben in den kaufmännischen Beruf das Niveau des ganzen Standes herabdrückt, und

wir ſtimmen rückhaltlos auch der Anſicht zu, daß es ſowohl im Intereſſe der Prinzipale als auch der kaufmänniſchen Angeſtellten liegt, ſolche Elemente von dem Stande nach Möglichkeit fern zu halten. Es wird ſich alſo darum handeln müſſen, geeignete Mittel zur Erreichung dieſes Zieles zu finden.

Ein ſolches Mittel bietet ſich in der von uns erhobenen Forderung, daß

> die in den Kaufmannsſtand eintretenden jungen Leute zum mindeſten die oberſte Klaſſe einer Volksſchule oder die entſprechende Klaſſe einer Mittel- oder höheren Schule beſucht haben, oder aber eine gleichwertige Bildung nachweiſen müſſen.

Wir befinden uns alſo hinſichtlich dieſer Forderung in völliger Uebereinſtimmung mit der Handelskammer zu Hirſchberg, die ja ſelbſt in ihrem Rundſchreiben ausſpricht, daß

> „das Mindeſte, was von einem Knaben, der ſich der kaufmänniſchen Laufbahn widmen will, zu fordern iſt, der erfolgreiche Beſuch der erſten Klaſſe einer guten Volksſchule oder der Nachweis einer dementſprechenden Vorbildung wäre“,

und auch die Handelskammer Bochum gibt zu, daß dieſe vom D. H. V.*) aufgeſtellte Forderung,

> daß die Lehrlinge zum mindeſten die oberſte Klaſſe einer Volksſchule (mit Erfolg, wie hinzugefügt werden müſſe) beſucht haben müſſen, als durchaus berechtigt anzuerkennen ſei.

Zu bedauern bleibt lediglich, daß beide Handelskammern nun nicht auch in Verfolg dieſer ihrer Anſchauungen zu der eigentlich ganz ſelbſtverſtändlichen Forderung einer entſprechenden Zwangsvorſchrift zu gelangen vermögen; ſie lehnen im Gegenteil den Zwang ausdrücklich ab.

Von Intereſſe iſt die Begründung, mit der die H.-K. Bochum den geſetzlichen Zwang glaubt ablehnen zu müſſen. Es heißt da:

> „Indem der genannte Verband (D. H. V) aber dieſer Forderung (die die H.-K. ſelbſt, wie bereits erwähnt, als durchaus berechtigt anerkennt. Der Verf.) durch Einfüh-

*) Lies: Deutſchnationaler Handlungsgehilfen-Verband.

rung einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung Zwangkraft verliehen wissen will, geht er zu weit. Abgesehen davon, daß eine derartige Bestimmung in manchen Fällen eine nicht zu rechtfertigende Härte gegen einzelne junge Leute bedeuten würde, ist in der Einführung eines Berechtigungsnachweises eine sehr bedenkliche Abweichung von den obersten Grundsätzen der Gewerbefreiheit zu erblicken. Der Kaufmannsstand ist ein freier Stand und soll es bleiben ..."

Die Frage, ob die von uns befürwortete Maßnahme in manchen Fällen eine Härte gegen einzelne junge Leute bedeuten würde, kann schon um deswillen unerörtert bleiben, weil die Interessen einzelner junger Leute ohne Zweifel gegen die höheren Interessen eines ganzen Standes zurückzustehen haben; schließlich wird es ja auch so ziemlich bei allen gesetzlichen Zwangsvorschriften der Fall sein, daß sie für einzelne unter Umständen eine Härte bedeuten. Hätte man solche Bedenken ausschlaggebend sein lassen wollen, würden wir vermutlich manche Gesetzesbestimmungen, deren wohltätige Wirkungen im allgemeinen anerkannt werden, heute nicht besitzen. Mit solchen Gegengründen vermag man am letzten Ende jede Reform zu bekämpfen.

Aber auch den weiteren Einwand der H.-K. Bochum, daß die Verwirklichung unserer Forderung „eine sehr bedenkliche Abweichung von den obersten Grundsätzen der Gewerbefreiheit" bedeuten würde, vermögen wir als stichhaltig durchaus nicht anzuerkennen. Hat man, wie es die Kammer in diesem Falle doch ausdrücklich getan hat, eine Forderung als durchaus berechtigt anerkannt, sollte man ihre Verwirklichung nicht um deswillen ablehnen, weil sonst ein Prinzip verletzt werden könnte; man sollte sich frei halten von jedweder Prinzipienreiterei, und zwar um so mehr, als das manchen Leuten dreimal geheiligte Prinzip der Gewerbefreiheit tatsächlich im Laufe der Zeit ja doch schon des öfteren „verletzt" und durchbrochen worden ist, ohne daß darum die Welt aus den Angeln gegangen wäre. Es ist ja gewiß eine schöne Sache um das „Prinzip", aber schließlich geht es doch nicht an, sich sozialen Erfordernissen mit Prinzipien entgegen zu stemmen und Zweckmäßigkeitsfragen — denn um nichts anderes handelt es sich hier — lediglich unter dem Gesichtswinkel eines Prinzips zu betrachten, das

man auf Grund besserer Erkenntnis schon häufiger über Bord geworfen hat.

„Der Kaufmannsstand ist ein freier Stand und soll es bleiben", meint die Handlskammer Bochum weiter. Man kann dieser Auffassung bis zu einem gewissen Grade unbedenklich zustimmen und wird sie in dem Sinne, wie sie hier gemeint ist, dennoch unbedingt für falsch halten müssen, daß sich nämlich die Gesetzgebung der Einmischung in die Angelegenheiten des Kaufmannsstandes möglichst zu enthalten habe. Will man denn im Ernst bestreiten, daß z. B. in der Frage der Sonntagsruhe, des Ladenschlusses, des Krankenversicherungszwanges u. a. m. das Eingreifen der Gesetzgebung geradezu ein dringendes Erfordernis war und daß die erwähnten Zwangsbestimmungen wohltätige Wirkung für die davon Betroffenen gehabt haben? Es wird sich lediglich darum handeln müssen zu prüfen, ob diese oder jene Reform notwendig ist oder nicht; hat man sie als notwendig erkannt, wird man auch nicht zögern dürfen, sie auf dem Wege der Gesetzgebung zur Durchführung zu bringen.

Gegen den von uns gemachten Vorschlag wird nun der Einwand erhoben, daß seine praktische Durchführbarkeit an der Verschiedenartigkeit der Schulsysteme und ihrer Lehrziele scheitern müsse. Dieser Einwand ist indessen nur scheinbar berechtigt. Es darf doch nicht übersehen werden, daß die auf den Dorf- und ländlichen Schulen zur Entlassung kommenden Schüler in der Regel in ihrer heimatlichen Gegend verbleiben und sich dort einem Berufe zuwenden werden, für den die in der Schule erworbene Allgemeinbildung mehr oder minder genügen dürfte. Von den in den kaufmännischen Beruf eintretenden jungen Leuten wird man aber auch hier mit Recht verlangen dürfen, daß sie das Lehrziel dieser Schulen erreicht haben, u. zw. mit umso größerem Recht, als dieses Ziel ohnehin ein niedrigeres ist, als das einer sieben- oder achtstufigen Volksschule.

Auf der anderen Seite wird man ganz selbstverständlich in Gegenden mit lebhafterem Handel und Verkehr, sowie den mehr industriellen Gebieten auch an das Wissen und Können der Angehörigen des Kaufmannsstandes ganz andere, d. h. weit höhere Forderungen stellen müssen, als auf dem platten Lande und in der Kleinstadt. Entsprechend den besseren Schulverhältnissen wird man darum auch von den hier in den Kaufmannsstand eintretenden jungen Leuten ein größeres Maß von allgemeinem Wissen fordern dürfen.

Nun hat zwar die Mehrzahl der Handelskammern, soweit sie überhaupt dazu Stellung genommen haben, die Forderung nach einer entsprechenden Zwangsvorschrift abgelehnt, obschon selbst einzelne von diesen Kammern, wie Bochum und Hirschberg i. Schl., die Forderung als solche als berechtigt anerkennen.

Demgegenüber ist es um so wertvoller festzustellen, daß verschiedene Handelskammern sich ausdrücklich auf den von uns eingenommenen Standpunkt stellen. Das tun neben denjenigen Kammern, die sich ganz allgemein mit den von uns zur Regelung des Lehrlingswesens vorgeschlagenen Maßnahmen einverstanden erklären, z. B. die H.-K. zu Ulm a. D. und Sonneberg.

So stimmte die H.-K. Ulm in ihrer Sitzung vom 26. März 1907 dieser Forderung in folgender Fassung zu:

„Die in den Kaufmannsstand eintretenden jungen Leute müssen zum mindesten die oberste Klasse einer Volks- oder die entsprechende Klasse einer Mittel- oder höheren Schule mit genügendem Erfolg besucht haben."

Und die Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg, die, wie sie selbst sagt, die Vorschläge des D. H. V. zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht hat, ist zu folgender Stellungnahme gelangt:

„Es ist zutreffend, daß dem kaufmännischen Beruf gegenwärtig noch häufig nach Vorbildung und Fähigkeiten ungeeignete Elemente zuströmen. Deshalb ist das Verlangen gerechtfertigt, daß die in den Kaufmannsstand eintretenden jungen Leute zum mindesten die oberste Klasse einer Volks- oder die entsprechende Klasse einer Mittel- oder höheren Schule und zwar „mit Erfolg" besucht haben. Der letztere Zusatz ist aus dem Grunde geboten, weil viele junge Leute, welche nach ein- oder gar zweijährigem Besuch der Tertia oder gar der Quarta das Ziel dieser Klasse nicht erreichten und nach wohl allgemeiner Auffassung sonach weniger brauchbar als gute Absolventen einer Volks- oder Bürgerschule sind, heute Aufnahme in kaufmännischen Geschäften finden."

Auch die H.-K. zu Liegnitz schreibt übrigens, daß sie dem Wunsch,

„daß nur solche junge Männer zur kaufmännischen Laufbahn zugelassen werden sollten, welche zum mindesten die oberste Klasse

einer Volksschule oder die entsprechende Klasse einer mittleren oder höheren Schule absolviert haben,"

durchaus sympathisch gegenübersteht.

Auch aus der Praxis machen sich ja bereits Stimmen bemerkbar, die durch ganz ähnliche Maßnahmen, wie wir sie vorschlagen, dem Eindringen minderwertiger Elemente in den Kaufmannsstand entgegenwirken wollen. So berichtet z. B. die Nr. 4 (1907) der „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen":

„Es finden sich übrigens schon erfreuliche Anzeichen eines solidarischen Vorgehens der Prinzipale in der Frage des Eindringens minderwertiger Elemente in den kaufmännischen Beruf. So hat der Verein selbständiger Kaufleute in Löwenberg in Schlesien beschlossen, nur solche junge Leute als Lehrlinge anzunehmen, die die Schulzeit in der höchsten Klasse der Volksschule vollendet haben. Ferner muß jeder eintretende Lehrling eine Prüfung in Rechnen, Rechtschreiben usw. ablegen. Besteht er die Prüfung nicht, so wird seine Aufnahme abgelehnt."

Und in einem Aufsatz, den das Organ des Verbandes deutscher Eisenwarenhändler vor einiger Zeit einmal veröffentlichte, äußerte sich der Verfasser A. Conrad, Inhaber einer Eisenhandlung in Staßfurt, zu dieser Frage wie folgt:

„Um das geringe Material, das gar zu viel dem Kaufmannsstande sich widmet, möglichst auszuschließen, habe ich der Handelskammer Halberstadt früher schon, allerdings total erfolglos, folgendes vorgeschlagen: Die Kaufmannschaft solle gehalten sein, Lehrlinge vor deren Annahme der Handelskammer zu melden. Letztere ladet die Lehrlinge vor eine aus praktischen Kaufleuten bestehende Prüfungskommission. Stellt sich bei der Prüfung heraus, daß dieser und jener über das Nötigste bezüglich zu verlangender Kenntnisse nicht verfügt, wird er zurückgewiesen und kein Prinzipal darf so einen jungen Mann einstellen. Bedingung müsse doch sein, daß niemand zur Prüfung zugelassen werden dürfe, der nicht mindestens die oberste Klasse einer Volksschule mit Erfolg absolviert hätte."

Das sind, wohlgemerkt, Forderungen von Leuten, die mitten im praktischen Leben stehen und die sicherlich wissen werden, warum sie solche Forderungen stellen.

Nun wird ja dadurch, daß vereinzelt derartige Vorschläge gemacht werden und daß hier und dort ein Verein selbständiger Kaufleute den Weg der Selbsthilfe beschreitet, praktisch für den Kaufmannsstand noch nichts erreicht. Derartige Vorgänge beweisen aber doch, daß die von uns vertretene Anschauung auch in den Kreisen der selbständigen Kaufleute Zustimmung findet. Umso eher sollte man dazu übergehen, die von uns erhobene Forderung auf dem Wege der Gesetzgebung zu verwirklichen.

Im Handwerk besteht heute ja bereits die Möglichkeit, unbefähigte Elemente zurückzuweisen, da die Handwerkskammer, der das Schulzeugnis des einzustellenden Lehrlings, sowie der Lehrvertrag einzusenden ist, das Recht hat, Lehrlinge mit ungenügender Schulbildung zurückzuweisen.

Es ist nicht recht einzusehen, warum für den Kaufmannsstand, von dessen Angehörigen doch wohl mit mindestens dem gleichen Recht ebenfalls eine ausreichende Schulbildung verlangt werden muß, wenn man nicht gar ein größeres Maß als für den Handwerkerstand verlangen will, eine derartige Möglichkeit nicht ebenfalls bestehen soll.

Allerdings dürfte die Entscheidung über die Anstellung des Lehrlings nicht etwa den Handelskammern übertragen werden, wie es der Vorschlag des Herrn A. Conrad in Staßfurt vorsieht. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß derartige Aufgaben zu den Befugnissen der von uns erstrebten Handlungsgehilfenkammern gehören müßten, die wir überhaupt für berufen halten, an der Regelung des Lehrlingswesens in hervorragendem Maße mitzuwirken. Voraussetzung würde dabei selbstverständlich sein, daß diese Kammern paritätisch zusammengesetzt wären. Somit ein Grund mehr für die von uns vertretene Forderung der Errichtung paritätischer Kammern, im Gegensatz zu den von anderen kaufmännischen Verbänden geforderten reinen Gehilfenkammern, denen man derartige Befugnisse wohl schwerlich jemals einzuräumen bereit sein würde.

Als einer der schlimmsten Uebelstände auf dem Gebiete des kaufmännischen Lehrlingswesens muß neben dem massenhaften

Eindringen mangelhaft vorgebildeter Elemente die Einstellung einer übermäßig großen Zahl von Lehrlingen, die

Lehrlingszüchterei,

wie man es mit Recht genannt hat, bezeichnet werden.

Wohl in keinem andern Berufe dürften in dieser Beziehung auch nur annähernd Zustände anzutreffen sein, wie sie im kaufmännischen Beruf leider vorhanden sind.

Daß auch in dieser Tatsache eine schwere Gefahr für den gesamten Stand vorhanden ist, wird niemand im Ernst bezweifeln wollen. Es handelt sich um eine Gefahr im doppelten Sinne, denn einmal wird unter der Einwirkung der Lehrlingszüchterei die Ausbildung der Lehrlinge selbst leiden müssen und dadurch die Durchschnittsbildung der kaufmännischen Angestellten herabsinken zum Schaden des ganzen Standes; zum andern aber wird durch die Ueberflutung des kaufmännischen Arbeitsmarktes mit ungenügend ausgebildeten Kräften die soziale und wirtschaftliche Lage des Gehilfenstandes herabgedrückt und der Vermehrung des kaufmännischen Proletariats geradezu Vorschub geleistet. Wenn heute so oft, und zwar mit Recht, über die beträchtliche Zahl der Stellenlosen im Handelsgewerbe und die zum Teil geradezu skandalösen Gehaltsverhältnisse der Handlungsgehilfen Klage geführt wird, so muß daran erinnert werden, daß neben der lohndrückenden Frauenarbeit vor allen Dingen in der Lehrlingszüchterei eine der wesentlichsten Ursachen hierfür zu erblicken ist.

So erklärt es sich auch, daß von einsichtigen Kreisen, insbesondere auch von kaufmännischen Vereinen und Körperschaften schon seit Jahren auf diesen Uebelstand nachdrücklichst hingewiesen worden ist, ohne daß damit allerdings irgend welche Wendung zum Besseren erzielt worden wäre.

Immerhin wird man es als ein erfreuliches Zeichen betrachten können, daß vor allem durch die wiederholten Eingaben, die der D. H. V. an den Bundesrat sowohl, als auch an die verschiedenen Landesregierungen richtete, wenigstens die Aufmerksamkeit dieser Behörden auf das Uebel der Lehrlingszüchterei gelenkt worden ist.

Als Erfolg dieser Eingaben dürfen wir es wohl betrachten, daß vor einiger Zeit von den Ministerien verschiedener Bundesstaaten, so der Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen, des Großherzogtums Mecklenburg und des Herzogtums Mei-

ningen an die höheren Verwaltungsbehörden Erlasse gerichtet wurden, welche das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe betrafen.

Der Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. Juni 1906 *) hat folgenden Wortlaut:

„In mehreren, an den Bundesrat gerichteten Eingaben wird darüber geklagt, daß in vielen kaufmännischen Geschäften die Zahl der Lehrlinge im Mißverhältnisse zu dem Umfang und der Art des Betriebes stehe, und daß die Prinzipale deshalb außerstande seien, den ihnen nach § 76 des Handelsgesetzbuches obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Ausbildung der Lehrlinge zu genügen. Ein Einschreiten der unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 1391 in Verbindung mit § 128 der Gewerbeordnung sei aber nur in seltenen Fällen zu verzeichnen.

Nach den von mir aus Anlaß einzelner namhaft gemachter Fälle angestellten Ermittelungen scheinen diese Klagen nicht völlig unbegründet zu sein. Es empfiehlt sich daher, die unteren Verwaltungsbehörden auf die ihnen gemäß §§ 1391 und 128 der Gewerbeordnung zustehenden Befugnisse hinzuweisen und sie zu veranlassen, daß sie der Ausführung jener Bestimmungen besondere Sorgfalt zuwenden. Dabei erscheint es zweckmäßig, die Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß zur Erstattung etwa für gewünscht erachteter Gutachten und zur Aufklärung bestehender Zweifel in den Kaufmannsgerichten paritätisch besetzte Organe zur Verfügung stehen, die zu diesem Zweck besonders geeignet erscheinen. Ich ersuche Sie, hiernach das Erforderliche zu veranlassen."

Erfreulich ist vor allen Dingen der Hinweis auf die Mitwirkung der Kaufmannsgerichte in einzelnen, leider nicht allen dieser Erlasse. Besonders in den Kreisen der Handlungsgehilfen ist dieser Hinweis dankbar begrüßt worden, weil man hier die einseitige Stellungnahme der Handelskammern, die man sonst ausschließlich zu befragen pflegte, hinlänglich kennen gelernt hat. Wenn einzelne Handelskammern sich durch solche Hinweise trotzdem in ihren Rechten verletzt fühlten, so lag dazu jedenfalls nicht der mindeste Anlaß vor, weil doch der selbständigen Kaufmannschaft auch in den paritätisch besetzten Kaufmannsgerichten vollauf Gelegenheit geboten ist, ihre Ansichten zur Geltung zu bringen.

*) Vergl. Archiv für kaufmännische Sozialpolitik Bd. 3 Heft 4/1906. Zeitschrift herausgegeben vom D. H. V., Hamburg.

In dem Erlaß des preußischen Ministers wird nun auf die zur Zeit bestehenden, das Lehrlingswesen betreffenden Gesetzesvorschriften Bezug genommen. In der Tat haben wir heute ja bereits solche Bestimmungen, die die Möglichkeit bieten, der Lehrlingszüchterei entgegen zu wirken.

Diese Bestimmungen lauten:

§ 128 der Gewerbe-Ordnung. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 139 l der G.-O. Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

Die Durchführung des § 128 Abs. 1 obliegt der unteren Verwaltungsbehörde. Diese ist in Preußen der Landrat, bzw. wenn es sich um eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern handelt, der Magistrat. Weiterhin findet das Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde kann von dem Lehrherrn binnen zwei Wochen mittelst Klage bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse angefochten werden. Gegen dessen Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Berufung an den Bezirksausschuß zulässig, der endgültig entscheidet. In den übrigen Bundesstaaten ist das Verfahren ähnlich geregelt.

Von den Schwierigkeiten, die bei der Durchführung der §§ 128 Abs. 1 und 139 l der G.-O. entstehen, macht sich jedoch nur der einen Begriff, der die Anwendung durchzusetzen versucht hat. Ist es schon für einen Sachverständigen nicht leicht, zu beurteilen, ob ein Prinzipal oder dessen Gehilfe zur Unterweisung der Lehrlinge geeignet ist, ob deren Zahl über die Art oder den Umfang des Betriebes hinausgeht usw., so ist die Behörde dazu kaum in der Lage. Es handelt sich deshalb meistens darum, wie weit die Behörde durch die vorgebrachten Gründe überzeugt werden kann. Die Unsicherheit führt die Behörden entweder dazu, Anträge auf Anwendung des § 128 Abs. 1 rundweg abzulehnen oder das Verfahren wird durch

die Vernehmung von Sachverständigen, die Einholung von Gutachten der Handelskammern und schließlich die Berufungen des betroffenen Geschäftsinhabers an die höheren Instanzen so verschleppt, daß die Lehrlinge, um die es sich handelt, bei der Beendigung des Streites schon einen großen Teil ihrer Lehrzeit hinter sich haben. Es kommt sogar vor, daß Magistrate über die Zulässigkeit der Anwendung des § 128 auf das Handelsgewerbe im Zweifel sind, so wie es die Magistrate in Hildesheim, Naumburg, Nordhausen waren.

Es dürfte angebracht sein, auch hier zunächst einige Fälle aus der Praxis anzuführen, um die Schwierigkeiten darzutun, die sich der Durchführung der erwähnten Bestimmungen entgegenstellen.

Die Firma Felix Wecker jun., Drogengroßhandlung in Rostock, wurde von der Verwaltung des D. H. V. am 21. Mai 1904 zur Anzeige gebracht. Sie beschäftigte eine Buchhalterin, einen Lageristen und sechs Lehrlinge. Zu ihrer Unterweisung waren nur der Lagerist und der eine der beiden Inhaber geeignet, da den anderen Personen selbst eine kaufmännische Bildung fehlte. Verschlechtert wurden die Verhältnisse noch durch den häufigen Wechsel der Gehilfen, der im ersten der drei Jahre des Bestehens der Firma nicht weniger als 12 Mal stattfand. Trotz der dadurch höchst mangelhaften Anleitung wurden die Lehrlinge nicht zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule, die allerdings nur freiwillig zu besuchen ist, angehalten. Es wurde beantragt, der Firma die Entlassung von drei Lehrlingen aufzuerlegen und ihr die Haltung von mehr als 3 Lehrlingen für die Folge zu untersagen. Trotz dieser schlimmen Zustände fand der Rat der Stadt Rostock „nach Gehör des Vorstandes der Kaufmannschaft und den angestellten Ermittelungen keine Veranlassung, gegen die Firma einzuschreiten." (Entscheid vom 7. Juli 1904.) Eine Beschwerde bei dem Großh. Ministerium des Innern war erfolglos.

Die Firma L. R. Grabke in Forst i. L., eine Eisenwarenhandlung, beschäftigte im Juni 1904 vier Lehrlinge neben einem Gehilfen. Schon der Umfang des Geschäfts ist so bescheiden, daß von einer Ausbildung der Lehrlinge nicht gesprochen werden kann. Auf das Ersuchen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes antwortete jedoch der Magistrat, daß er nicht in der Lage sei, einzuschreiten, da die Lehrlinge nach der Ansicht des Leiters der dortigen kaufmännischen Fortbildungsschule eine gute Ausbildung erhielten.

Die Firma Max Lippstreu in Potsdam beschäftigte Anfang 1904 in ihrer Kolonialwarenhandlung vier Lehrlinge ohne Gehilfen und hatte einen fünften Lehrling zum 1. April 1904 angenommen. Die Firma betreibt die Lehrlingszüchterei systematisch, sie stellte allein drei Lehrlinge im Vorjahre an. Nach Beendigung der Zeit, während der sie sich nur die bescheidensten kaufmännischen Kenntnisse, dafür aber eine erhebliche Fertigkeit in allen Hausknechtsarbeiten aneignen dürfen, steht den Lehrlingen die Haustüre offen. Bei der häufigen Abwesenheit des Firmeninhabers lag die Anleitung der Lehrlinge seiner Ehefrau ob, die gar nicht kaufmännisch gebildet ist. Trotz dieser klaren Sachlage holte der Magistrat noch ein Gutachten der Handelskammer Potsdam ein. Diese begutachtete: „Bei der Beurteilung des Falles ist zu berücksichtigen, daß in Geschäften der fraglichen Art Lehrlinge oft eine tüchtigere und für ihr Fach bessere Ausbildung erhalten, wenn diese in der Hand des tüchtigen Chef selbst liegt, als wenn andere Kräfte, wie etwa Gehilfen, mit dieser Ausbildung betraut sind. Dies entspricht dem in Frage stehenden Falle, da nach dem Ergebnis der umfangreichen Ermittelungen die von Lippstreu und bei dessen Abwesenheit durch seine geschäftskundige Ehefrau ausgebildeten Lehrlinge sich als tüchtige und mindestens ausreichend ausgebildete kaufmännische Hilfskräfte erweisen."

Es traf indessen weder zu, daß der Lehrherr sich als besonders tüchtig erwiesen hatte, noch daß von einer Ausbildung der Lehrlinge gesprochen werden konnte, schließlich ebenso wenig, daß die Ehefrau des Geschäftsinhabers so geschäftskundig war, daß sie als geeignet zur Anleitung von Lehrlingen gemäß § 76 des HGB. anzusehen war. Der Regierungspräsident, dem die Unhaltbarkeit des Gutachtens der Handelskammer dargelegt wurde, hielt trotzdem dieses Gutachten für so gewichtig, daß er ein Einschreiten gegen die Firma ablehnte.

Das sind einige wenige Beispiele aus dem reichhaltigen Material, das der D. H. V. auch in dieser Frage im Laufe der Zeit zu sammeln vermochte. Sie beweisen, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch dann versagen, wenn sich, wie in diesen Fällen, wirklich ein Ankläger findet, der die Behörden auf offenkundig vorhandene Mißstände aufmerksam macht.

Angesichts solcher Tatsachen ist es kaum zu begreifen, daß die Handelskammern in ihrer Mehrzahl der Meinung sind, es sei mit

den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften möglich, etwaigen Mißständen hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge in einzelnen Betrieben entgegen zu wirken.

So schreibt z. B. die H.-K. zu M.-Gladbach:

„Nach unserer Ansicht genügen die vorhandenen Gesetzesbestimmungen vollständig, um zu verhüten, daß Lehrlinge in einem Geschäft in übermäßiger Zahl gehalten werden können. Insbesondere kommt dabei § 128 der Gewerbeordnung in Betracht, durch den der untern Verwaltungsbehörde die Möglichkeit gegeben wird, von Fall zu Fall einzuschreiten."

Gewiß, die Möglichkeit einzuschreiten, ist heute bereits vorhanden, nur geschieht es leider nicht, wie die angeführten Fälle es beweisen. Man wird darum schon eher der H.-K. Trier zustimmen können, die zwar auch der Ansicht ist, daß jede Lehrlingszüchterei mit ihren verderblichen Folgen im Handelsgewerbe entschieden zu bekämpfen ist, wozu die bestehenden Vorschriften durchaus ausreichend seien, die aber dann fortfährt:

„Voraussetzung ist allerdings, daß diese Bestimmungen auch praktisch gehandhabt werden."

Das aber ist es ja eben, woran es heute vollständig mangelt. Besondere Aufsichtsorgane, die es sich angelegen sein ließen, vorhandene Mißstände aufzudecken und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf deren Beseitigung hinzuwirken, gibt es ja leider noch nicht, und gerade die Handelskammern sind es ja bekanntlich, die sich der Anstellung von Handelsinspektoren mit aller Entschiedenheit widersetzen. Solange es aber an solchen Aufsichtsorganen fehlt, werden die Vorschriften betreffend das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe, wie so manche andere, eben nur auf dem Papiere stehen und praktisch keine Bedeutung haben.

Daß die von der Gehilfenschaft geforderten besonderen Aufsichtsorgane gerade in Bezug auf das Lehrlingswesen ein dankbares Arbeitsgebiet vorfinden würden, bestätigen übrigens u. a. ja auch die Ausführungen des Geh. Regierungsrats Rosnowski in seinem Jahresbericht für 1906 über seinen Gewerbe- und Inspektionsbezirk, umfassend die Regierungsbezirke Hannover, Osnabrück und Aurich. Nachdem der Berichterstatter sich zunächst nicht ungünstig über die

Ausbildung der Lehrlinge in Fabrik- und andern Betrieben ausspricht, fährt er fort:

„Demgegenüber liegt die Ausbildung der Lehrlinge im Kaufmannsgewerbe noch sehr im argen, und man begreift wohl, daß noch kürzlich auf dem Verbandstage des nationalen Gehilfenverbandes (gemeint ist der D. H. V.) der jungen Kaufmannschaft in Hamburg die Resolution gefaßt wurde, bei der Regierung die Schaffung kaufmännischer Inspektionen zu beantragen. Arge Mißstände gibt es im Kaufmannsgewerbe zu beseitigen. Der Ueberbürdung muß ein Riegel vorgeschoben werden, das häufige Nacharbeiten bis 10 Uhr abends und später ist möglichst ganz zu verbieten, die willkürliche, nur im eigennützigen Interesse bestehende Lehrlingszüchterei ist zu beseitigen und auf ein richtiges Maß zurückzuführen. Der jetzt bereits im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen ordnungsmäßigen Ausbildung der Lehrlinge hätte diese Aufsicht ihr ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Für die aufsteigende Bedeutung unseres nationalen Wirtschaftlebens würde eine solche sachliche und zweckmäßige Beaufsichtigung nur segensreich wirken und von einschneidender Bedeutung sein."

Auch hier wird also das Vorhandensein der Lehrlingszüchterei unumwunden zugegeben.

Die H.-K. Bochum ist demgegenüber allerdings der Ansicht, daß der D. H. V. den Nachweis für das Vorhandensein einer sogenannten Lehrlingszüchterei in größerem Umfange nicht erbracht habe. Sie stützt sich dabei u. a. auch auf die Ergebnisse einer Umfrage, welche die Handelskammer zu Düsseldorf über die Lehrlingshaltung in den Geschäften der Industrie und des Großhandels mit Ausschluß der Ladengeschäfte vorgenommen hat. Danach entfielen im Stadtkreis Düsseldorf in der Industrie auf einen Betrieb nur 1,01 und auf einen Angestellten (außer Lehrlingen) 0,10 Lehrlinge, im Handel auf einen Betrieb 1,47 und auf einen Angestellten 0,15 Lehrlinge.

Das sind gewiß recht günstige Zahlen; sie haben indessen den einen Fehler, daß mit ihnen nichts bewiesen wird. Die Rheinisch-Westfälische Monatsschau, das Organ des Gaues Niederrhein-West-

falen im D. H. V. knüpfte an die Ermittlungen der Düsseldorfer Handelskammer folgende Betrachtung:

„Nach diesem Ergebnis zu urteilen, wäre im Düsseldorfer Großhandel bezüglich der Lehrlingsverhältnisse also alles in bester Ordnung. Wir gestatten uns indessen, in die Zuverlässigkeit dieser Angaben einige Zweifel zu setzen. Zunächst bliebe wohl einmal festzustellen, wieviel Firmen denn die ausgesandten Fragebogen nicht zurückgesandt, somit über die Verhältnisse in ihrem Betriebe keine Mitteilung gemacht haben, denn man wird die Vermutung nicht von der Hand weisen können, daß gerade Firmen mit einer unverhältnismäßig großen Zahl von Lehrlingen aus naheliegenden Gründen nicht geantwortet haben. Sodann ist mit den von der Handelskammer ermittelten Durchschnittszahlen überhaupt nichts anzufangen. Man muß nämlich berücksichtigen, daß eine Reihe großer Betriebe in Düsseldorf, wie z. B. der Stahlwerksverband mit hunderten von Angestellten, überhaupt keine Lehrlinge beschäftigen. Daß durch derartige Betriebe die Durchschnittsziffern sehr günstig beeinflußt werden, liegt klar auf der Hand. Auf diese Durchschnittsziffern kommt es aber überhaupt nicht an, sondern darauf, ob in einzelnen Betrieben Lehrlingszüchterei vorhanden ist. Daß dieses nicht der Fall ist, kann die Handelskammer mit den veröffentlichten, in dieser Beziehung völlig wertlosen Durchschnittsziffern keineswegs beweisen; sie müßte zu diesem Zweck die Ergebnisse ihrer Umfrage im einzelnen veröffentlichen und auch die Zahl derjenigen Firmen angeben, die die Auskunft verweigert haben. Bemerken wollen wir noch, daß es auch in Düsseldorf Leute gibt, die über die dortigen Verhältnisse hinsichtlich der Lehrlingszüchterei ganz anderer Ansicht sind, als die Handelskammer, und zwar auf Grund eigner Beobachtung."

Mit solchen Zahlen, bzw. Durchschnittszahlen wird, wie gesagt, überhaupt noch nichts bewiesen. Es kommt darauf an, wie groß die Zahl der Lehrlinge in den einzelnen Betrieben ist.

Von größerer Bedeutung sind demgegenüber schon die Feststellungen, die vor einiger Zeit in Hagen i. W. über die Zahl der in den einzelnen Geschäften vorhandenen Lehrlinge auf Veranlassung des Oberbürgermeisters durch die kaufmännischen Vereine gemacht wurden.

Danach beschäftigten:

G. Sträter & Sohn	7	Gehilfen	4	Reisende	11	Lehrlinge
Gebr. Kuhlmann . .	1	„	1	„	4	„
Möller & Co. . . .	5	„	—	„	7	„
Herm. Gahl	3	„	—	„	7	„
Berg. Märk. Bank .	11	„	—	„	11	„
E. Osthaus	9	„	—	„	8	„

Durch solche Feststellungen, die ohne Zweifel beweiskräftiger sind, als nichtssagende Durchschnittszahlen, wird das Vorhandensein einer Lehrlingszüchterei in erheblichem Umfange ohne weiteres bestätigt. Und wenn die H.-K. Bochum der Ueberzeugung Ausdruck gibt, daß ähnliche Verhältnisse, wie die in Düsseldorf ermittelten, auch anderswo in der Industrie und im Großhandel vorhanden sein dürften, so wird man im Gegenteil der Ueberzeugung sein dürfen, daß genauere Ermittlungen auch anderwärts dieselben Mißstände zutage fördern würden, wie sie in Hagen als tatsächlich vorhanden festgestellt wurden.

Nun wird ja aber auch von einer Anzahl Handelskammern das Vorhandensein der Lehrlingszüchterei durchaus zugegeben. So schreibt die H.-K. Lüdenscheid:

„Ein Bestehen der geschilderten Mißstände, vor allen die Einstellung einer übermäßigen Zahl von Lehrlingen in manchen Geschäften ... müssen auch wir leider bestätigen."

Bemerkenswert ist insbesondere auch jenes Gutachten, das die Handelskammer Darmstadt dem Großherzoglich Hessischen Ministerium erstattete und über welches sie selbst berichtet:

„Die Handelskammer konnte sich der Tatsache nicht verschließen, daß in manchen kaufmännischen Geschäften die Zahl der Lehrlinge im Mißverhältnis zu dem Umfange und der Art des Betriebes stehe, wodurch die Ausbildung der Lehrlinge Not leide. Infolgedessen wurde beschlossen, an das hessische Ministerium zu berichten, es erscheine im allgemeinen angebracht, daß die Zahl der Lehrlinge von der Zahl der Gehilfen abhängig gemacht werde, wobei diejenigen Geschäfte, welche keine Gehilfen beschäftigen, nicht mehr als höchstens einen Lehrling würden halten dürfen. Bei der Ausarbeitung dieser Bestimmungen, welche den unteren Verwaltungsbehörden zur Richtschnur für ihre Maßnahmen bezüglich des Haltens von Lehr-

lingen würden dienen müssen, würde die Handelskammer sehr gerne bereit sein, mitzuwirken."

Und selbst die Handelskammer Bochum, die den Nachweis für das Vorhandensein einer sogenannten Lehrlingszüchterei nicht als erbracht ansieht, erklärt:

„Daß in vielen Fällen die Zahl der Lehrlinge zu groß ist, und daß deswegen die Ausbildung leiden kann, soll natürlich nicht bestritten werden."

Während die H.-K. Darmstadt ausdrücklich hervorhebt, daß die Ausbildung der Lehrlinge Not leide, wenn die Zahl der Lehrlinge im Mißverhältnis zu dem Umfange und der Art des Betriebes stehe; während die H.-K. Bochum nicht bestreiten will, daß die Ausbildung leiden kann, wenn die Zahl der Lehrlinge zu groß ist, wird auf der andern Seite gerade von den Handelskammern betont, daß im allgemeinen von einer Gefährdung der Ausbildung der zu großen Zahl der Lehrlinge nicht gesprochen werden könne.

So schreibt z. B. die H.-K. Erfurt:

„Gerade in Geschäften mit wenig Gehilfen können Lehrlinge mehr mit Arbeiten beschäftigt werden, die sonst von den Gehilfen ausgeführt werden, während bei Geschäften mit größerer Gehilfen- und geringerer Lehrlingszahl viel eher die Gefahr vorliegt, daß die Lehrlinge sozusagen nur mit Handlangerdiensten beschäftigt werden. Es kommt eben sehr auf die Auffassung des Prinzipals von seinen Pflichten und die Organisation des Geschäfts an."

Wollte man sich den Gedankengang dieser Handelskammer zu eigen machen, würde man es schließlich als ein Glück für den Lehrling ansehen müssen, wenn er seine Lehrzeit in einem Betriebe durchmachen darf, in dem die Lehrlingszüchterei in höchster Blüte steht. Denn je geringer die Zahl der Gehilfen ist, um so mehr wird der Lehrling ja mit Arbeiten beschäftigt werden, die sonst von den Gehilfen verrichtet werden. Die Verfechter dieser Ansicht scheinen ganz zu übersehen, daß in solchen Geschäften die Tätigkeit der Lehrlinge bei weitgehender Arbeitseinteilung in der Regel eine rein mechanische ist und in sehr vielen Fällen während des größeren Teiles der Lehrzeit dieselbe bleibt. Zudem ist es ja bekannt, daß gerade in solchen Geschäften mit großer Lehrlingszahl die Auffassung des Prinzipals

von seinen Pflichten gegenüber den Lehrlingen eine sehr laxe zu sein pflegt.

Wenn die H.-K. Erfurt ferner der Ansicht ist, daß es Pflicht der Eltern sei, sich rechtzeitig über die Auffassung des Prinzipals von seinen Pflichten und über die Organisation des Geschäfts zu vergewissern — übrigens eine Ansicht, der wir in den Gutachten der Handelskammern mehrfach begegnen —, so wäre es doch wohl sehr erwünscht gewesen, daß die Handelskammern auch gleichzeitig Mittel und Wege angezeigt hätte, vermittelst derer den Eltern die Einziehung solcher Erkundigungen ermöglicht werden soll.

Es muß nämlich berücksichtigt werden, daß nur ein sehr kleiner Teil der in das Handelsgewerbe eintretenden jungen Leute aus sogenannten kaufmännischen Familien stammt. So berichtet z. B. der Bericht der Kaufmännischen Fortbildungsschule zu Zeitz für das Schuljahr 1906/7, daß von insgesamt 208 im Jahre 1906 eingetretenen Schülern nur bei 21 der Vater dem kaufmännischen Beruf angehörte, wozu allerdings noch 6 Fabrikanten hinzu zu rechnen sind; in 76 Fällen war der Beruf des Vaters Handwerker, in 25 Beamter, in 14 Landwirt, 14 Gastwirt, 19 Arbeiter usw. —

Man wird zugeben müssen, daß in der Mehrzahl dieser Fälle die Eltern selbst gar nicht das erforderliche Verständnis besitzen, um die in Frage kommenden Verhältnisse beurteilen zu können. Und an wen sollen sie sich denn um Auskunft wenden, etwa gar an die Handelskammern? Dabei würde praktisch gar nichts erreicht werden im Hinblick auf die eigenartigen, in den Kreisen dieser Körperschaften herrschenden Ansichten über die Lehrlingsfrage. Zudem hätte es, sofern mit diesem Hinweis auf die Pflichten der Eltern praktisch überhaupt etwas zu erreichen wäre, doch auch schon möglich sein müssen, die allseitig anerkannten Mißstände im Lehrlingswesen damit zu bekämpfen und Wandel zu schaffen. Die Tatsache, daß dies bislang nicht möglich war, beweist, daß es sich dabei lediglich um theoretische Erörterungen handelt, mit denen eben in der Praxis nichts anzufangen ist. Der D. H. V. versendet übrigens alljährlich solche Aufklärungsschreiben an die Eltern, immerhin ist ihr Erfolg nicht hinreichend, um den Mißständen zu steuern.

Auch die H.-K. Bochum, die am ausführlichsten zu den Forderungen des D. H. V. betreffend die Regelung des Lehrlings-

wesens Stellung genommen hat, befaßt sich eingehend mit der Frage, ob durch die zu große Zahl der Lehrlinge in einem Betriebe die Ausbildung gefährdet sei. Sie faßt ihre Ansicht in folgenden Sätzen zusammen:

„Es ist unzweifelhaft und selbst für den Laien verständlich, daß in Betrieben, in denen relativ viele Lehrlinge beschäftigt sind, die Ausbildung eben so gut sein kann, als in Betrieben mit wenigen Lehrlingen. Entscheidend hierfür ist allein die Art des Geschäftes, seine innere Einrichtung und Organisation, die Person des Lehrherrn und seines Vertreters. In Geschäften, in denen auf mehrere Gehilfen nur wenige Lehrlinge kommen, liegt die Gefahr vor, daß diese während ihrer ganzen Lehrzeit nicht dazu gelangen werden, längere Zeit hindurch wichtige Arbeiten selbstständig auszuführen. Dazu lassen es die Gehilfen nicht kommen, sie sehen in den Lehrlingen eine ihnen persönlich beigegebene Hilfskraft. Wo dagegen nur wenige Gehilfen sind oder diese ganz fehlen, wird sich für ältere Lehrlinge häufig Gelegenheit zu Arbeiten geben, die eigentlich in die Tätigkeit des Gehilfen fallen. In diesen Geschäften können Lehrlinge unter Umständen außerordentlich viel lernen."

Es soll ohne weiteres zugegeben werden, daß „unter Umständen" Lehrlinge in Geschäften mit wenig Gehilfen und einer größeren Zahl von Lehrlingen viel lernen können. Voraussetzung wäre hierbei allerdings, daß einerseits die Art des Geschäftsbetriebes es dem Lehrherrn ermöglichte, sich um seine Lehrlinge zu bekümmern und daß er auf der andern Seite Neigung hierzu verspürte. Nun lehrt aber doch die Erfahrung ganz zweifellos, daß gerade diejenigen Prinzipale, die Lehrlinge in unverhältnismäßig großer Zahl halten, also Lehrlingszüchterei betreiben, sich um die Ausbildung ihrer Lehrlinge am allerwenigsten kümmern. Darüber wird ja seit langem geklagt, daß in solchen Geschäften die Lehrlinge lediglich billige Arbeitskräfte sind, die man während der Dauer der Lehrzeit mit mehr oder minder mechanischen Arbeiten beschäftigt und um deren Ausbildung man sich keinerlei Gedanken macht. Der Umstand, daß es hin und wieder einmal anders sein mag, darf auf keinen Fall ausschlaggebend sein. Will man allgemein anerkannte Mißstände beseitigen, darf man sich in seinen Maßnahmen nicht durch die Rücksicht auf Ausnahmefälle bestimmen lassen.

Gewiß wird für den Erfolg der Lehre die Person des Prinzipals mit entscheidend sein, aber es wird doch darauf ankommen, daß diesem, sofern er überhaupt den guten Willen dazu hat, auch die Möglichkeit gegeben ist, seine Lehrlinge anzuleiten und ihre Tätigkeit zu überwachen. Diese Möglichkeit wird in Geschäften, in denen nur wenige Gehilfen sind oder diese ganz fehlen, naturgemäß in der Regel nicht vorhanden sein; gerade in solchen Geschäften wird der Prinzipal durch die Gesamtleitung des Betriebes für gewöhnlich derart in Anspruch genommen, daß ihm die Möglichkeit genommen ist, sich um die Anleitung seiner Lehrlinge in zweckentsprechender Weise zu kümmern, und das um so mehr, als es ihm an jeglicher Entlastung durch ältere, verantwortliche Angestellte, d. h. Gehilfen, fehlt.

Daraus ergibt sich auch, daß die Auffassung der Bochumer Handelskammer, die Gehilfen ließen es nicht zu einer längere Zeit dauernden Beschäftigung der Lehrlinge mit wichtigen Arbeiten kommen, durchaus unzutreffend ist. Während in Geschäften mit großer Lehrlingszahl in der Regel eine weitgehende Arbeitsteilung üblich ist, der einzelne Lehrling zumeist auf eine bestimmte rein mechanische Tätigkeit gedrillt zu werden pflegt, wird in Geschäften mit wenigen Lehrlingen der Prinzipal viel eher in der Lage sein, die Ausbildung zu überwachen, ihnen nach und nach auch wichtigere Arbeiten zu überweisen, besonders dann, wenn bei den Gehilfen wirklich Neigung vorhanden sein sollte, es dazu nicht kommen zu lassen. Das aber dürfte zudem auch nur vereinzelt der Fall sein. Im übrigen wird ja gerade in den Kreisen der organisierten Gehilfen heute immer wieder mit Nachdruck auf die Pflichten hingewiesen, die insbesondere auch den Handlungsgehilfen hinsichtlich der Erziehung und Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses im allgemeinen Standesinteresse erwachsen. Die zahlreichen Unterrichts- und sonstigen Bildungsgelegenheiten, die besonders von den Ortsgruppen des D. H. V. geschaffen wurden, bilden den besten Beweis hierfür.

Wenn nun als erwiesen angesehen werden darf, daß Lehrlingszüchterei in einem Umfang betrieben wird, der für die Zukunft des Standes zu schweren Bedenken Anlaß gibt, so erscheint es als ein Gebot der Notwendigkeit, hiergegen geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen können, obschon von der Mehrzahl der Handelskammern als ausreichend angesehen,

ernſthaft nicht in Frage kommen, weil ſie, wie wir nachgewieſen haben, in der Praxis verſagen und keinerlei Beſſerung der Verhältniſſe herbeigeführt haben. Es wird ſich deshalb darum handeln müſſen, der heute herrſchenden Willkür hinſichtlich der Zahl der Lehrlinge in einzelnen Betrieben ein Ende zu machen, an Stelle der Willkür des einzelnen klare und bündige geſetzliche Vorſchriften treten zu laſſen.

Der allein Erfolg verſprechende Weg, der ja auch von der Handelskammer Darmſtadt in ihrem Gutachten an das Heſſiſche Miniſterium in Vorſchlag gebracht wird, erſcheint die **Feſtſetzung eines beſtimmten Verhältniſſes zwiſchen der Zahl der Gehilfen und Lehrlinge** in den einzelnen Betrieben, d. h. die Begrenzung der Lehrlingszahl entſprechend der Zahl der beſchäftigten Gehilfen.

Zu dieſem Zweck iſt zu fordern:

Es iſt auf Grund der §§ 128 und 139 l der Gewerbe-Ordnung durch die Verordnung der nachfolgenden Lehrlings-Skala die Schaffung eines beſtimmten Verhältniſſes zwiſchen der Zahl der Gehilfen und der Zahl der Lehrlinge in den einzelnen kaufmänniſchen Betrieben herbeizuführen: Es ſollen gehalten werden dürfen in einem Betriebe

mit	keinem	Gehilfen	. . . .	1	Lehrling		
„	1 bis	3	„	. . . .	2	Lehrlinge	
„	4 „	6	„	. . . .	3	„	
„	7 „	9	„	. . . .	4	„	
„	10 „	12	„	. . . .	5	„	
„	13 „	15	„	. . . .	6	„	und ſo fort
für je weitere		3	„	. . . .	1	Lehrling	mehr,

bis zur Höchſtzahl von 15 Lehrlingen. Hierbei werden Volontäre, Gehilfen und ſonſtige Angeſtellte und Arbeiter, die mit kaufmänniſchen Arbeiten beſchäftigt werden, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Lehrlingen gleich erachtet, Reiſende dagegen nicht mitgezählt.

Die Forderung auf Feſtſetzung einer **Höchſtzahl** von Lehrlingen für den einzelnen Betrieb findet ihre Begründung in der Tatſache, daß in den ganz großen Betrieben kaum mehr die Möglichkeit vorhanden iſt, Lehrlinge erfolgreich auszubilden.

Dieſer Auffaſſung gibt gewiſſermaßen ja auch die Handelskammer Bochum Ausdruck, die in ihrem mehrfach erwähnten Gutachten ſchreibt:

In Großbetrieben wird seit Jahren die Neigung, Lehrlinge auszubilden, immer geringer. Es gibt bereits heute sehr viele Prinzipale, darunter Inhaber mittlerer Geschäfte, welche grundsätzlich keine Lehrlinge mehr einstellen. Die strengen Vorschriften, welche das Handelsgesetzbuch bezüglich der Pflichten des Lehrherrn gegenüber den Lehrlingen gebracht hat, schrecken viele Prinzipale ab, Lehrlinge einzustellen, und zwar sind es oft die gewissenhaftesten, welche sich vor der Uebernahme der gegen früher gesteigerten Pflichten scheuen."

Die Kammer findet in dieser Erscheinung die Erklärung für die Verwendung namentlich weiblicher Hilfskräfte. Wenn sie indessen daraus die Schlußfolgerung zieht, man solle die Pflichten der Lehrherren in bezug auf die Lehrlingsausbildung nicht übermäßig in die Höhe schrauben, so vermögen wir ihr darin keineswegs zu folgen. Gewiß ist es richtig, daß es nicht im Interesse des kaufmännischen Nachwuchses liegt, wenn ein wachsender Teil der kenntnisreichsten und tüchtigsten Kauleute sich nicht mehr an der Lehrlingsausbildung beteiligt. Ist diese Tatsache indessen auf den Umstand zurückzuführen, daß es diesen kenntnisreichen und tüchtigen Kaufleuten bei der Art und Größe ihres Betriebes einfach nicht mehr möglich ist, den Pflichten des Lehrherrn gegenüber den Lehrlingen nachzukommen, so wird man das keineswegs zu beklagen brauchen. Das darf natürlich nicht dazu führen, diese Pflichten des Lehrherrn etwa gar herabzumindern, sondern man wird dann eben die Lehrlingsausbildung in der Hauptsache den mittleren und kleineren Betrieben überlassen müssen. Jedenfalls aber bestätigen die Ausführungen der H.-K. Bochum, daß sich der Ausbildung der Lehrlinge im Großbetriebe Schwierigkeiten entgegenstellen, denn anders ist es doch nicht zu erklären, daß, wie die Kammer betont, oft gerade die gewissenhaftesten Prinzipale vor der Uebernahme der gegen früher gesteigerten Pflichten zurückschrecken. Um so berechtigter erscheint dann aber die Forderung der Begrenzung der Lehrlingszahl und damit der Verhinderung der Lehrlingszüchterei in Großbetrieben.

Daß die Ausbildung von Lehrlingen im Großbetriebe kaum mehr möglich ist, zum mindesten aber mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist, bestätigte u. a. auch eine die bekannte Firma F. A.

Seiler, Dessau, betreffende Notiz in Nr. 6 (1907) der „Sächsisch-Anhaltischen Wacht", in der es heißt:

„Die Geschäftsleitung war bisher der Ansicht, daß sie den jungen Leuten ein Lehrzeugnis nicht ausstellen kann, da es ihr nicht möglich ist, indem großen Betriebe eine Verantwortung für genügende Ausbildung zu übernehmen. Einige unserer Mitglieder, deren es bei dieser Firma zirka 70 gibt, wandten sich nun an die Geschäftsleitung mit dem Ersuchen, den jungen Leuten beides — genügende Ausbildung und Lehrzeugnis — zu erteilen und dieser Wunsch ging in Erfüllung. Es wurde ein Prüfungsausschuß von 14 älteren Angestellten gebildet, der die Ausbildung überwachen und für theoretischen Unterricht in Fächern, die die jungen Leute im Geschäft nicht erlernen können, sorgen soll. Nach dreijähriger Lehrzeit hätte der junge Mann eine Prüfung vor diesem Ausschuß zu bestehen, nach deren Ausfall er der Geschäftsleitung als Gehilfe vorgeschlagen würde oder aber, er müßte ein weiteres Jahr theoretisch und praktisch lernen, um ein nützliches Mitglied des Handlungsgehilfenstandes zu werden. Diese Einrichtung hat naturgemäß auch Einfluß auf die Einstellung ungeeigneter Elemente, denn solche würden künftig einfach abgewiesen."

Ob der hier eingeschlagene Weg Erfolg haben wird, bleibt ja zunächst abzuwarten. Worauf es ankommt, ist die Tatsache, daß auch hier die Schwierigkeit, ja gewissermaßen die Unmöglichkeit, Lehrlinge auszubilden, unumwunden zugegeben wird.

Daß Volontäre, Gehilfen und sonstige Angestellte und Arbeiter, die mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigt werden, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Lehrlingen gleich erachtet werden, ist um deswillen notwendig, weil im andern Falle zu befürchten wäre, daß manche Prinzipale ihre Lehrlinge eben nicht mehr als Lehrlinge, sondern als Volontäre, Gehilfen oder jugendliche Arbeiter bezeichnen würden, um auf diese Weise das Gesetz zu umgehen. Erfahrungen, die mit der Durchführung der Fortbildungsschulpflicht in allen Teilen des Reiches gesammelt werden konnten*), mahnen in dieser Hinsicht zur Vorsicht.

*) Vergl. Band 14 der Schriften des D. H. V. „Das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland." Preis 50 Pfg.

Daß im übrigen Reisende nicht mit gezählt werden sollen, ist ohne weiteres selbstverständlich, da diese für die Unterweisung der Lehrlinge naturgemäß nicht in Frage kommen können.

Gegen die Festsetzung einer Lehrlings-Skala wenden sich nun mit Nachdruck vor allen Dingen die Handelskammern, die auch hier, ihrer Gewohnheit treu bleibend, jeglichen Zwang, der zünftlerischer Politik gleich zu erachten sei, rundweg ablehnen.

Demgegenüber dürfte es angebracht sein, auf die gleichartigen Maßnahmen hinzuweisen, die man im Handwerk zur Regelung des Lehrlingswesens ergriffen hat.

So ist z. B. für die tariftreuen Betriebe im Buchdruckergewerbe heute bereits durch den zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbarten Tarif eine bestimmte Lehrlings-Skala festgesetzt. Diese Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Zahl der Gehilfen und der Lehrlinge hat sich durchaus bewährt; sie hat z. B. seinerzeit dazu geführt, daß innerhalb sechs Jahren die Zahl der Lehrlinge von 18 000 auf 10 000 zurückging, während in derselben Zeit die Zahl der Gehilfen von 35 000 auf 38 000 stieg.

Die günstige Wirkung dieser Lehrlings-Skala kommt auch in den Prüfungsergebnissen bei der Gehilfenprüfung zum Ausdruck. So wird berichtet, daß bei der letzten Gehilfenprüfung in Berlin, der sich 118 Neuausgelernte (76 Setzer und 42 Drucker) unterzogen, 4 das Prädikat „recht gut", 24 „gut", 44 „ziemlich gut" und 46 „genügend" erhielten. (Korresp. f. Deutschl. Buchdr. Nr. 81/06.)

Die günstigen Erfahrungen, die man mit der Festsetzung der Lehrlings-Skala gemacht hat, haben dann ja auch dazu geführt, daß sich das Buchdruckergewerbe bereits vor längerer Zeit mit der Forderung nach dem Erlaß besonderer Ausführungs-Bestimmungen für die Regelung des Lehrlingswesens an den Bundesrat gewandt hat. Infolgedessen haben umfangreiche Erhebungen stattgefunden, zu deren Durchführung von der Regierung besonders auch die Handelskammern in Anspruch genommen wurden.

Es ist bemerkenswert, daß sich bei dieser Gelegenheit zahlreiche Handelskammern für eine gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens im Buchdruckergewerbe ausgesprochen haben, so z. B. die Handelskammern Aachen, Bielefeld, Düsseldorf, Flensburg, Göttingen, Hildesheim, Krefeld, Mülheim a. Ruhr-Oberhausen, Solingen, Trier.

Die Handelskammer Trier gibt für ihre zustimmende Haltung u. a. folgende Begründung:

„Die Kammer sieht darin (in der gesetzlichen Festsetzung einer Lehrlings-Skala) ein geeignetes Mittel, sowohl zur Beseitigung der Lehrlingszüchterei und der damit verbundenen verderblichen geschäftlichen Preisunterbietung, als auch zur Befestigung eines guten Arbeitsverhältnisses."

Wir meinen, daß auch für das Handelsgewerbe die Festsetzung einer Lehrlings-Skala ein geeignetes Mittel zur Beseitigung der Lehrlingszüchterei und ihrer üblen Folgen sein würde.

Ein Beweis für die Möglichkeit, die von uns erstrebte Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Zahl der Gehilfen und der Zahl der Lehrlinge in einem Betriebe durchzuführen, sind auch die Lehrlings-Skalen, die verschiedene Handwerkskammern für die Betriebe der ihrer Aufsicht unterstellten Berufe aufgestellt haben. So hat die Handwerkskammer Darmstadt für ihren Kammerbezirk eine Lehrlings-Skala aufgestellt, die die Lehrlingsverhältnisse für die verschiedensten Gewerbe regelt. Durch die Skala werden folgende Bestimmungen getroffen:

Für Schriftsetzer, Lithographen, Buch- und Steindrucker ist die Skala des Buchdruckertarifes angenommen worden. Bandagisten, Brunnenmacher, Bürstenbinder, Dachdecker, Feilenhauer, Gold- und Silberschmiede, Graveure, Gürtler, Hafner, Handschuhmacher, Hutmacher, Installateure, Kupferschmiede, Metallgießer, Musikinstrumentenmacher, Posamentierer, Schnittmacher, Säckler, Sattler, Schirmmacher, Spengler, Tapezierer, Uhrmacher dürfen bei keinem Gesellen zwei Lehrlinge und auf je zwei Gesellen einen weiteren, höchstens aber vier Lehrlinge halten. Bäcker, Barbiere, Beinschnitzer, Bierbrauer, Bildhauer, Buchbinder, Drahtflechter, Färber, Formstecher, Friseure und Perückenmacher, Gerber, Glaser, Holzdreher, Kammacher, Kartonnagenarbeiter, Konditoren, Korbmacher, Küfer, Metzger, Mühlenbauer, Müller, Pflasterer, Schreiner, Seiler, Wagner, Weber können bei keinem Gesellen zwei Lehrlinge halten; Höchstzahl drei Lehrlinge. Für die übrigen Gewerbe gelten folgende Skalen: Schneider und Schuhmacher mit keinem oder bis drei Gesellen zwei Lehrlinge, mit mehr als drei Gesellen drei Lehrlinge. Höchstzahl drei Lehrlinge; Schlosser ohne Gesellen zwei Lehrlinge, bis zwei Gesellen drei, bis vier Gesellen vier Lehrlinge, auf je drei weitere Gesellen ein Lehrling mehr,

Höchſtzahl acht Lehrlinge; Schmiede ohne Geſellen zwei Lehrlinge, bis zwei Geſellen drei, bis vier Geſellen vier, Höchſtzahl vier Lehrlinge; Schiffsbauer, Steinmetze, Steinſchleifer, Zimmerer mit keinem oder bis zu zwei Geſellen zwei Lehrlinge, auf je drei weitere Geſellen ein Lehrling mehr, Höchſtzahl ſechs Lehrlinge; Backofenbauer, Maurer, Portefeuiller, Stukkateure, Weißbinder und Maler mit keinem und bis zwei Geſellen zwei Lehrlinge, mit ſieben Geſellen drei, auf je weitere zehn Lehrlinge ein Lehrling mehr, Höchſtzahl neun Lehrlinge. In Betrieben, in welchen die Zahl der Geſellen Schwankungen unterworfen, wird zur Ermittelung der Höchſtzahl der zu haltenden Lehrlinge der Durchſchnitt der letzten drei Jahre angenommen. Die Dauer der Lehrzeit iſt für Buchdrucker, Feinmechaniker und Uhrmacher auf vier Jahre, für die übrigen Handwerkszweige auf drei Jahre feſtgeſetzt.

Eine ähnliche Lehrlingsſkala haben auch die Handwerkskammern Bromberg, Düſſeldorf, Leipzig, Magdeburg, München u. a. aufgeſtellt, die Handwerkskammer Köln geſtattet den allein arbeitenden Meiſtern einen Lehrling zu halten, erſt in dem letzten Lehrjahr darf er einen zweiten dazu nehmen.

Man hat ſomit im Handwerk auf Grund der durch das Geſetz den Handwerkskammern erteilten Befugniſſen die Regelung des Lehrlingsweſens energiſch in die Hand genommen und vor allen Dingen die Lehrlingszüchterei durch Feſtſetzung einer Lehrlingsſkala wirkſam bekämpft. Dieſe Maßnahmen haben ſich, wie ſpäter noch nachzuweiſen ſein wird, auf das beſte bewährt.

Es iſt deshalb nicht recht einzuſehen, warum man nicht auch im Handelsgewerbe die gleichen Mittel zur Bekämpfung der Lehrlingszüchterei anwenden ſollte. Der Einwand, daß die Verhältniſſe im Handelsgewerbe nicht ohne weiteres mit denen im Handwerk verglichen werden dürfen, erſcheint ſehr wenig ſtichhaltig. Jedenfalls hat das Handelsgewerbe mindeſtens ein ebenſo großes Intereſſe an einer Beſeitigung der Lehrlingszüchterei und an der Geſundung ſeines Lehrlingsweſens, als dies beim Handwerk der Fall iſt. Haben die bisherigen Mittel zur Erreichung dieſes Zieles nicht ausgereicht, wird man eben zu anderen, wirkſameren greifen müſſen. Als ſolches aber wird die Feſtſetzung eines beſtimmten Verhältniſſes zwiſchen der Zahl der Gehilfen und der Lehrlinge in erſter Linie in Frage kommen und im übrigen nicht zu umgehen ſein, wenn

anders man nicht auf den Erfolg in dem Bestreben, die Lehrlingszüchterei im Handelsgewerbe zu beseitigen, verzichten will.

Der gewaltige Aufschwung des Handels, der diesen zu einem der wichtigsten Faktoren unseres gesamten Wirtschaftslebens werden ließ, in Verbindung damit der überaus scharfe Wettbewerb auf allen Gebieten des kaufmännischen Erwerbslebens hat naturgemäß die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der im Handel Erwerbstätigen in erheblichem Maße gesteigert. Mehr denn je ist heute auch im Kaufmannsstande umfassendes, gediegenes Wissen, fußend auf sorgfältiger und gründlicher Vorbereitung und Ausbildung die Voraussetzung für erfolgreiches Vorwärtskommen in dem erwählten Beruf. Das gilt für den Industriellen und den Großkaufmann sowohl, als für den Kleinhändler und nicht zuletzt auch für den Handlungsgehilfen.

Daraus erklärt es sich denn auch, daß gerade in der neueren Zeit seitens des Staates, der Gemeinden, zum Teil auch auf dem Wege gemeinnütziger Bestrebungen durch die Errichtung von Handelshochschulen, Handelsschulen, kaufmännischen Fortbildungsschulen, die Einrichtung von Unterrichtskursen und dergl. mehr, kurz die Schaffung vermehrter Bildungsgelegenheiten, in besonderem Maße für die Förderung des kaufmännischen Nachwuchses gesorgt worden ist. Diese immer stärker hervortretenden Bestrebungen wurzeln in der Erkenntnis, daß an Wissen und Können aller kaufmännisch Erwerbstätigen in der Gegenwart ganz andere Anforderungen gestellt werden müssen, als das früher der Fall war.

Gegenüber diesen anerkennenswerten und erfreulichen Bestrebungen muß es um so mehr beklagt werden, daß die

praktische Ausbildung der Lehrlinge

während der Lehrzeit schwere Mängel aufweist, die je länger je mehr immer fühlbarer zutage treten. Die Tatsache, daß in sehr vielen Fällen der Lehrling eben nichts anderes als lediglich eine billige Arbeitskraft ist, hat eine bedauerliche Vernachlässigung der praktischen Ausbildung des Lehrlings zur Folge gehabt. Gerade diejenigen Prinzipale, die Lehrlinge in übergroßer Zahl beschäftigen, um billige Arbeitskräfte zu haben, pflegen sich erfahrungsgemäß um die Ausbildung ihrer Lehrlinge am wenigsten zu kümmern.

Nun sind ja allerdings schon durch die Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches die Pflichten des Lehrherrn gegenüber dem

Lehrling ziemlich genau umſchrieben worden. Der § 76 des Handels-Geſetzbuches lautet:

Der Lehrherr iſt verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geſchäfts vorkommenden kaufmänniſchen Arbeiten unterwieſen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder ſelbſt oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu beſtimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweiſung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geſchehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu ſeiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienſtleiſtungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Beſuche des Gottesdienſtes an Sonn- und Feſttagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitſamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In betreff der Verpflichtungen des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Beſuche einer Fortbildungsſchule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorſchriften des § 120 der Gewerbeordnung.

Aber auch dieſe Vorſchriften beſtehen lediglich auf dem Papier, ſie haben in der Praxis keinerlei Bedeutung erlangt, weil niemand da iſt, der ihre Durchführung überwacht und weil es an einer geeigneten Aufſichtsbehörde für das Handelsgewerbe heute noch gänzlich mangelt.

Als Beweis dafür, wie ſehr die Anleitung und Unterweiſung der Lehrlinge während der Lehrzeit vielfach vernachläſſigt wird, mögen auch hier zunächſt einige Beiſpiele Wiedergabe finden.

So wurde auf der Tagung des Verbandes mitteldeutſcher Handelskammern im November 1903 berichtet, daß eine kaufmänniſche Fortbildungsſchule durch eine Umfrage folgende Feſtſtellungen machte:

„Die Schule wurde von 90 Schülern beſucht. In der unterſten vierten Klaſſe ſaßen 27 Schüler. Davon bekundeten 4, daß ſie im letzten Jahre ſehr wenig, 13, daß ſie in dieſer Zeit gar nicht ſchriftlich beſchäftigt worden ſeien. Von den 24 Schülern der dritten Klaſſe hatten 4 im letzten Jahre keinen Federhalter im Geſchäft berührt. Ganz außerordentlich ſchlimm ſah es in der zweiten Klaſſe aus, die ebenfalls von 24 Schülern beſucht war. Davon ſtanden 10 im letzten, die übrigen wohl durchweg im vor-

letzten Lehrjahre. Von diesen 24 jungen Leuten waren 3 im letzten Jahre sehr wenig, 14 aber gar nicht schriftlich beschäftigt worden; 6 dieser Lehrlinge, d. h. 25 % der Gesamtzahl, haben während ihrer ganzen Lehrzeit keinerlei schriftliche Arbeiten zu verrichten gehabt. Auch von den 15 Schülern der ersten Klasse waren 6 während des letzten Jahres und 3 während der ganzen Lehrzeit schriftlich überhaupt nicht beschäftigt worden. Dabei waren von den insgesamt 90 Lehrlingen der Schule 38 in Fabriken und Versicherungsgeschäften tätig, die übrigen waren in Kolonial-, Manufaktur- und Eisenwarenhandlungen angestellt. Nach dieser Stichprobe hatten also 12 % der Lehrlinge während ihrer ganzen Lehrzeit den Federhalter nicht in der Hand gehabt."

Im Monatsbericht der H.-K. Halberstadt für den Monat Oktober 1905 befindet sich ein Bericht über die kaufmännische Fortbildungsschule in Magdeburg. Danach hat diese Schule eine Statistik aufgenommen über die praktische Ausbildung der 355 Schüler des obersten Jahrganges der Schule. Die Statistik ist aufgestellt, während sich die Schüler in den letzten 3 Monaten ihrer dreijährigen Lehrzeit befanden.

Von den 355 jungen Leuten erhielten in ihrem Lehrgeschäfte, so berichtet die Handelskammer Halberstadt, nur 21 handelskundige Belehrungen; Kontorbriefe und Formulare hatten 252 zu bearbeiten; Bücher hatten 242 zu führen, davon 10 nur Nebenbücher, 19 nur Grundbücher. Neben- und Grundbücher hatten 35 zu bearbeiten. und an die Führung des Hauptbuches kamen nur — 12 Schüler. Die gesamte einfache Buchführung erlernten 11 Schüler. Bezüglich der doppelten Buchführung lagen die Verhältnisse nicht besser. Nur Nebenbücher führten 4, nur Grundbücher 35, nur Neben- und Grundbücher 145. Die Abfassung eines Monatsabschlusses erlernten 25, eines Jahresabschlusses — 7 der Schüler in ihren Lehrgeschäften. Einige Belehrungen in der äußerst wichtigen Handelsgeographie erhielten 92 der jungen Leute.

Aber auch in den Veröffentlichungen der Vereine selbständiger Kaufleute findet man bereits seit Jahren Klagen über die Mängel der Lehrlingsausbildung wiederkehren. So

sagt der Verband deutscher Eisenwarenhändler in seinem Jahresbericht über das Jahr 1900:

„Leider liegt eine erhebliche Schwierigkeit bei der Besetzung von offenen Stellen in der oft durchaus ungenügenden Ausbildung und dem häufig recht mangelhaften Wissen der Bewerber. Dieser Vorwurf trifft gewiß in erster Linie die jungen Leute selbst, wir dürfen aber nicht außer acht lassen, daß auch manche Prinzipale nicht frei von Schuld sind. Es muß deshalb immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Prinzipale, die Lehrlinge halten, auch verpflichtet sind, sich um deren Ausbildung zu kümmern. Geschieht dies nicht oder werden Lehrlinge angenommen, deren Vorbildung von vornherein keine Aussicht auf eine nur einigermaßen notwendige Ausbildung zuläßt, so wird damit nicht nur den jungen Leuten geschadet, sondern auch den gesamten Kollegen, die gezwungen sind, Gehilfen zu beschäftigen."

Ein grelles Schlaglicht auf die Art der Lehrlingsausbildung in gewissen Geschäften warf sodann ja auch jener bemerkenswerte Prozeß in Kiel, über den die „Deutsche Handelswacht" in Nr. 20 vom 15. Oktober 1906 ausführlich berichtete. Diesem Prozeß lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der 19jährige Sohn eines Schweriner Kaufmanns, der mit Erfolg die Unterprima eines Gymnasiums besucht hatte, trat am 1. Juli bei Johannsen u. Schmielau in Kiel (Eisenwarenhandlung) in die Lehre. Die Lehrzeit sollte bis Ostern 1906 dauern. In dem beiderseitig gezeichneten Vertrag verpflichtete sich die Firma, den Lehrling nach Möglichkeit kaufmännisch auszubilden und während der Zeit nur geschäftlich zu verwenden.

Nach 1¾ Jahren, im April 1904, nahm der Schweriner Kaufmann seinen Sohn aus der Lehre, weil dem Sohn bislang keinerlei kaufmännische Ausbildung zuteil geworden war, er vielmehr hauptsächlich Hausdienerarbeiten hatte verrichten müssen. Die Kieler Firma strengte auf Grund des Lehrvertrages eine Entschädigungsklage an und forderte für das dritte und vierte Lehrjahr 600 Mk. und 1000 Mk. Schadenersatz.

Die Beweisaufnahme des Kieler Landgerichtes ergab folgendes hinsichtlich der kaufmännischen Ausbildung dieses 20jährigen Primaners:

Der Lehrling wurde in den ersten drei Vierteljahren der Lehrzeit zunächst damit beschäftigt, morgens den Laden auszufegen, im Kontor die Pulte und Sessel abzuwischen, Papier und Bindfaden zusammenzusammeln und zu ordnen, sowie Ware auszutragen. Ein schwerer Vorwurf wurde anläßlich einer solchen Tätigkeit u. a. deshalb gegen ihn erhoben, weil er es abgelehnt hatte, von einer Kundin ein Trinkgeld anzunehmen. Mehrfach wurde er auch mit einer Karre fortgeschickt, um Ware nach dem Hafen zu bringen. Dann hatte er ferner 1 bis 2 mal wöchentlich die Lampen zu putzen und 2 mal wöchentlich abends mit den andern Lehrlingen die Aschkästen auf die Straße zu setzen, weil die Hausdiener dann schon nach Hause waren. Im übrigen wurde er auch später nur zu Packereien und Handlangerdiensten auf dem Lager und im Laden verwendet. Zu den Hauptarbeiten im Laden gehörten u. a. das Schließen der von den Kommis und Verkäuferinnen offen gelassenen Schiebladen und das Ordnen von Bindfaden und Papier. Zum Verkauf wurde der Lehrling nur in Aushilfsfällen im letzten Vierteljahre zugelassen.

Trotz dieser Feststellungen hielt die Kammer für Handelssachen des Kieler Landgerichts eine Vernachlässigung der kaufmännischen Ausbildung nicht für vorliegend. Sie war aber der Ansicht, daß 800 Mark ein genügender Schadenersatz für die Firma Johannsen u. Schmielau sei und verurteilte den Vater des Lehrlings zur Zahlung dieses Betrages!!!

Gegen dieses Urteil legte der Vater des Lehrlings Berufung ein mit dem Erfolg, daß das Oberlandesgericht die Klage gänzlich abwies und die Firma Johannsen u. Schmielau zur Tragung der gesamten Kosten des Rechtsstreites verurteilte. In dem Urteil heißt es:

Es sei der ersten Instanz darin beizutreten, daß, wer seinen Lehrling in eine Eisenwarenhandlung gebe, damit rechnen müsse, daß der Lehrling besonders bei Beginn der Lehrzeit weit mehr mit mechanischen als mit spezifisch kaufmännischen Arbeiten zu tun habe. Es sei auch zuzugeben, daß die ersteren sehr nützliche Arbeiten seien, um Fleiß und Pünktlichkeit anzuerziehen; sie dürften aber nicht der-

art überwiegen, daß die kaufmänniſche Ausbildung zurücktrete und gefährdet werde. Bezüglich des Sohnes des Beklagten ſei nun feſtgeſtellt, daß er während der erſten ¾ Jahre lediglich Ordnungs- und Aufräumungs-, ſowie Reinigungsarbeiten verrichten und Botengänge habe vornehmen müſſen, eine eigentliche kaufmänniſche Ausbildung aber nicht genoſſen habe. Der Zeitraum von dreiviertel Jahren ſei aber im Verhältnis zur ganzen Lehrzeit viel zu lang, als daß die kaufmänniſche Ausbildung des Lehrlings in dieſem Zeitraum durch Beſchäftigung mit rein mechaniſchen Dienſtleiſtungen hätte zurückgedrängt werden dürfen. Auch das nächſte halbe Jahr, während deſſen der Lehrling auf dem Lager beſchäftigt wurde, ſei überwiegend wieder mit rein mechaniſchen Arbeiten, mit dem Hin- und Hertragen, ſowie dem Verpacken von Waren und außerdem mit Reinigungsarbeiten ausgefüllt worden. Wenn der Lehrling hierbei auch Gelegenheit fand, ſich Warenkunde anzueignen, ſo ſei auch dieſer Zeitraum viel zu lang, um, wie geſchehen, die rein körperlichen mechaniſchen Arbeiten überwiegen zu laſſen. Während des letzten Halbjahres bis Oſtern 1904 ſei der Lehrling wieder im Laden beſchäftigt worden, aber wieder mit mechaniſchen körperlichen Dienſtleiſtungen. Man habe ihn allerdings während des letzten Vierteljahres zum Verkaufe, zum Verkehr mit dem Publikum zugelaſſen, aber doch nur in ſehr beſchränktem Maße. Nach alledem müſſe man ſagen, daß der Lehrling während ſeiner Lehrzeit bei der klägeriſchen Firma derart auf Koſten ſeiner Ausbildung mit mechaniſchen Verrichtungen beſchäftigt worden ſei, daß ſeine kaufmänniſche Ausbildung im Hinblick auf die Dauer des Lehrvertrages gefährdet war. Es ſei daher nicht nur das gute Recht des Beklagten als Vater, ſondern auch ſeine Pflicht geweſen, vorſtellig zu werden, die Lehrherren auf die Mängel der bisherigen Ausbildungsmethode hinzuweiſen und um Abhilfe zu bitten. Wenn die Kläger ſich in der Antwort kategoriſch jede Einmiſchung verbaten, ſo war der Beklagte vollauf berechtigt, das Lehrverhältnis zu löſen. (Die Inhaber der Firma äußerten u. a. in dem betr. Schreiben an den Beklagten: „Unſere Lehrlinge werden ſyſtematiſch ausgebildet, die Form und Ausbildung iſt unſere Sache und laſſen wir uns nicht hineinreden. Daß ein Lehrling etwas Tüchtiges lernt, iſt ſeine Sache, eintrichtern können wir es ihm nicht.) Das Urteil des Oberlandesgerichts beſagt dann weiter, die Inhaber der Firma könnten ſich nicht darauf berufen, daß der Lehrling beſonders ungeſchickt und träge geweſen ſei, denn er ſei wohl nur mit Rückſicht

auf die ganze Sachlage mit etwas Unluſt zu körperlicher Tätigkeit an ſeine Lehrſtelle herangetreten. Dies berechtigte die Inhaber der Firma aber nicht, die ihnen obliegende Pflicht zur kaufmänniſchen Ausbildung außer acht zu laſſen. Vielmehr wäre dies ein Grund zu beſonders ſorgfältiger und gewiſſenhafter Ausbildung, und ein Anlaß zur beſonderen Unterweiſung und Anleitung, und dazu geweſen, den Lehrling, der, wie den Klägern bekannt war, genügende allgemeine Bildung beſaß, nicht jahrelang auf der Stufe rein mechaniſcher Dienſte zurückzuhalten und ihn auf dieſe Weiſe mißmutig zu machen, ſondern die Kräfte des 20jährigen Primaners kaufmänniſch ſich betätigen zu laſſen. Der Umſtand, daß die Ausbildung, die der Sohn des Beklagten erhalten, allgemein im Geſchäft der klägeriſchen Firma den Lehrlingen zu teil wird, ändert an dem obigen Ergebnis nichts, da es nur darauf ankomme, ob die Ausbildung eine dem Geſetze entſprechende geweſen ſei. Eine allgemeine Ueblichkeit, derart, wie es von den Klägern beliebt ſei, nämlich die Lehrlinge auf Koſten ihrer kaufmänniſchen Ausbildung, möglicherweiſe zur Erſparung von ſonſtigen Arbeitskräften, überwiegend mit mechaniſchen Dienſten zu beſchäftigen, würde den geſetzlichen Beſtimmungen gegenüber unbeachtlich ſein. Die Kläger könnten ſich endlich auch nicht damit entſchuldigen, daß ihnen durch die Art ihres Geſchäftsbetriebes die kaufmänniſche Ausbildung der Lehrlinge erſchwert worden ſei. Dann hätten ſie ihren Betrieb anders einrichten oder überhaupt keine Lehrlinge annehmen müſſen. Aber trotzdem 8—9 Lehrlinge anzunehmen und ſie dann in derart erheblichem Umfange, wie geſchehen, als Packer, Hausdiener und Laufburſchen zu verwenden, ſei mit den geſetzlichen Pflichten eines Lehrherrn nicht vereinbar. Hiernach ſei der Beklagte zur unzeitigen Aufhebung des Lehrvertrages berechtigt geweſen und der Anſpruch der Kläger auf die Vertragsſtrafe durchaus unbegründet.

Es iſt bezeichnend, daß erſt das Oberlandesgericht dieſe Feſtſtellungen machen mußte und daß nicht ſchon die Kammer für Handelsſachen, die doch eher dazu berufen geweſen wäre, eine Vernachläſſigung der kaufmänniſchen Ausbildung für vorliegend erachtete!

Daß in der Tat der praktiſchen Ausbildung der Lehrlinge im Kaufmannsſtande erhebliche Mängel anhaften, wird man nach alledem nicht zu beſtreiten vermögen, und es liegt auf der Hand, daß die hier vorhandenen Mißſtände am letzten Ende zu einer ſchweren Schädigung des Handels überhaupt führen müſſen. Soll es dieſem

gelingen, die einmal errungene Stellung dauernd zu behaupten, wird er nicht zuletzt auf das Vorhandensein eines tüchtigen und leistungsfähigen Nachwuchses angewiesen sein. Die heute vielfach übliche Art der Lehrlingsausbildung bietet dafür leider keine Gewähr und es wird sich deshalb darum handeln müssen, geeignete Mittel und Wege zu finden, um in dieser Beziehung Wandel zu schaffen.

Daß es sich dabei lediglich um eine Reform der praktischen Lehrlingsausbildung handeln kann, ist eigentlich selbstverständlich, und tatsächlich bewegen sich denn auch bis auf eine Ausnahme alle bisher gemachten Vorschläge in dieser Richtung. Diese Ausnahme bildet ein von sozialdemokratischer Seite gemachter Vorschlag, der nicht, weil er überhaupt ernsthaft in Erwägung käme, sondern lediglich der Vollständigkeit unserer Darstellung wegen, hier kurz besprochen werden soll.

In einem von dem sozialdemokratischen Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands herausgegebenen Schriftchen *) werden die hinsichtlich des kaufmännischen Lehrlingswesens vorhandenen Mißstände im allgemeinen durchaus zutreffend beleuchtet. Auch der Schilderung des Verfassers von den Folgen dieser Mißstände wird man ohne weiteres beipflichten können. Der schwere Schaden, den der heutige Zustand mit sich bringt, sei offensichtlich, und zwar zunächst für die Lehrlinge selbst, dann für die übrigen Gehilfen und endlich für den Handel insgesamt und dadurch auch für das ganze deutsche Volk. Berücksichtigt man, daß der Verfasser im sozialdemokratischen Lager steht, so erscheint besonders die letztere Feststellung recht bemerkenswert. Er schreibt zur Begründung seiner Ansicht wörtlich:

„Die Blüte eines Volkes beruht auf seiner Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit, die Leistungsfähigkeit aber beruht auf seiner Bildung. Wenn nun Jahr für Jahr der gesamte Nachwuchs eines so wichtigen Gliedes der Volkswirtschaft, wie es der Handel ist, nicht die nötige Ausbildung erhält, so muß notwendigerweise von Jahr zu Jahr die Leistungsfähigkeit des Handels herabgehen und es kann die Zeit nicht mehr ferne sein, wo er überhaupt nicht mehr imstande ist, das zu leisten, was im Interesse der gesamten Volkswirtschaft von ihm gefordert werden muß. Es erübrigt sich,

*) Die Lehrzeit im Handelsgewerbe, von Julian Borchardt, Hamburg 1906, Verlag von Max Josephson.

die verderblichen Folgen auszumalen, welche daraus für das Wirtschaftsleben des ganzen Volkes in allen seinen Gliedern entspringen müßten."

Man wird diesen Ausführungen rückhaltlos zustimmen und dem Verfasser auch darin beipflichten können, daß eine Aenderung der heutigen Zustände im kaufmännischen Lehrlingswesen dringend not tut. Ihm geht indessen bald das sozialdemokratische Herz mit dem gesunden Verstande durch, denn während er zuerst selbst die verderblichen Folgen der ungenügenden Lehrlingsausbildung schildert und eine Aenderung dieses Zustandes für dringend notwendig erklärt, schreibt er einige Seiten später, daß die wirtschaftliche Entwicklung des Handels die Lehrzeit ihres Inhaltes und ihres Wertes entkleidet habe. Und noch einige Seiten weiter heißt es dann über die „wirkliche Ursache der Lehrlingsmisere" wörtlich:

„die jungen Leute, männliche wie weibliche, lernen in der Lehre deshalb nichts mehr, weil der Handel von ihnen nur Leistungen beansprucht, zu denen eine besondere Lehrzeit nicht nötig ist."

In Verfolg dieser etwas sonderbaren Auffassung gelangt die genannte Schrift denn auch zu der Forderung auf **völlige Beseitigung der Lehrzeit** und die Anstellung und Entlohnung der jungen Leute beiderlei Geschlechts als das, was sie vielfach wirklich sind, nämlich als jugendliche Handlungsgehilfen.

Wie sonderbar malt sich doch im Kopfe eines Sozialdemokraten oft die Welt! Der etwas verworrene Gedankengang der erwähnten Schrift wäre also ungefähr wie folgt: die mangelhafte Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses bedeutet einen schweren Schaden, und zwar für die Lehrlinge sowohl, als für die übrigen Gehilfen, endlich aber auch für den Handel insgesamt und dadurch für das ganze deutsche Volk; eine Aenderung dieses Zustandes tut dringend not; weil nun aber die praktische Lehre ungenügend ist, schaffen wir sie kurzerhand ganz ab, oder mit andern Worten, weil die Lehrlinge heute nicht mehr genug lernen, lassen wir sie einfach überhaupt nichts mehr lernen. Denn darauf würde die Verwirklichung dieses Vorschlages doch ohne Zweifel hinauslaufen. Der Vorschlag Borchardts ist allerdings außerordentlich einfach, indessen nebenher auch so einfältig, daß vermutlich sozialdemokratische Logik dazu gehört, derartiges im Ernste vorzuschlagen.

Borchardt läßt sich von der völlig verkehrten Auffassung leiten, daß die Spezialisierung, bzw. Arbeitsteilung im Handel bereits so weit fortgeschritten sei, daß es sich für den Gehilfen nur noch darum handeln könne, unter den mannigfachen Arbeitszweigen des Handels einen herauszugreifen und sich darin immer mehr zu vervollkommnen. Dazu brauche er indessen keine zwei- bis dreijährige Lehrzeit, die ihn stufenweise durch alle Zweige der Handelstätigkeit führe, sondern das könne er nur durch möglichst intensive praktische Betätigung in seinem Spezialfach lernen. Es bleibe dem Lehrling durchaus selbst überlassen, etwas aus sich zu machen; was er zu seinem Fortkommen brauche, lerne er lediglich durch die praktische Tätigkeit.

Man sollte meinen, daß ihre praktische Tätigkeit es den jungen Leuten dann doch auch bislang schon hätte ermöglichen müssen, das zu erlernen, was sie zu ihrem Fortkommen brauchen. Oder sollte Borchardt der Ansicht sein, daß sie bisher um deswillen nichts lernten, weil man sie Lehrlinge und nicht jugendliche Handlungsgehilfen nannte? Was wir aufs schärfste verurteilen, die Gepflogenheit sogenannter Lehrlingszüchter, ihre Lehrlinge während der ganzen Lehrzeit mit ein und derselben Arbeit zu beschäftigen, würde also dem Ideal Borchardts am ersten entsprechen, denn das wäre doch wohl die nach ihm allein richtige Art, „Spezialisten" heranzubilden.

Borchardt geht eben von ganz falschen Voraussetzungen aus, denn eben so wenig, wie seine Annahme zutreffend ist, als ob im Handel der Großbetrieb vorherrschend wäre, ist die daraus hergeleitete Auffassung richtig, als ob der Handlungsgehilfe gewissermaßen nur noch Teilarbeiter wäre. Es ist darum auch grundverkehrt, wenn Borchardt auf Grund dieser völlig unzutreffenden Voraussetzungen zu der Behauptung kommen kann, daß die wirtschaftliche Entwicklung des Handels die Lehrzeit ihres Wertes und ihres Inhaltes entkleidet habe.

Es ist bemerkenswert, daß die Ausführungen Borchardts sowohl, als auch seine Forderung auf Abschaffung der Lehrzeit in den Reihen seiner Verbandsgenossen selbst lebhaften Widerstand gefunden haben. Gegen sie wendet sich vor allen Dingen ein längerer Aufsatz von Th. Meyer, der in den Nr. 228 und 229 des Handlungsgehilfen-Blattes 1906 veröffentlicht wurde. Gegenüber der Auffassung Bor-

chardts, nach der die praktische Ausbildung der Lehrlinge überflüssig geworden sei, wird hier wörtlich ausgeführt:

„Mag nun immerhin für gewisse Kategorien von Handlungsgehilfen eine weitere fachliche Ausbildung nicht nötig erscheinen, so doch für andere wieder desto mehr. Jedenfalls müssen wir eine fachliche Ausbildung für die Allgemeinheit der jugendlichen Angestellten für erforderlich halten. Wir sind durchaus interessiert an einer gleichmäßigen Ausbildung der Arbeitskräfte zu jeweilig höchster Leistungsfähigkeit. Wir müssen solche Ausbildung wollen im Interesse des nationalen Handels, dem gut ausgerüstete Kräfte zur Verfügung stehen müssen, damit er sich behaupten kann. Auch wer später nur in einem Spezialfach tätig ist, wird das besondere besser leisten, wenn er zugleich einen Ueberblick über das allgemeine hat."

Auch Meyer erkennt zwar die vorhandenen Tendenzen auf Spezialisierung und auf Vereinfachung der Arbeit im Handelsgewerbe in ihrer Wirksamkeit an, bezeichnet es demgegenüber indessen doch „als durchaus unzulässig, wenn man deswegen den Handlungsgehilfen schlechtweg zum bloßen Handlanger degradieren, ihn aus der Reihe der qualifizierten, der gelernten Arbeiter streichen wollte."

Als Ideal schweben den Verfechtern der Aufhebung der kaufmännischen Lehre in Deutschland die amerikanischen Verhältnisse vor, und sie verweisen denn auch zum Beweise der Richtigkeit ihrer Ansichten darauf, daß man in Amerika mit seinem hochentwickelten Handel eine Kaufmannslehre nicht kenne. Sie berufen sich dabei auf Dr. Jastrow, der 1904 im Auftrage der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft eine Studienreise nach Nordamerika unternahm und u. a. berichtete:

„Auf meine Frage, wie der junge Mann, der in das Geschäft eingetreten ist, sich die praktischen Kenntnisse verschaffe, die für sein Vorwärtskommen erforderlich sind, wenn niemand da ist, der sich seine Anleitung zur Aufgabe macht, war die ständige Antwort: der junge Mann müsse „pick it up" (wörtlichlich: es auflesen). Dieses „pick it up" ist in der Tat das große Geheimnis des amerikanischen Lebens, hinter das zu kommen für einen Aufenthalt von nur drei Monaten wohl ein zu hohes Ziel darstellt."

Nun ist es ja zweifellos richtig, daß die Amerikaner, wie Borchardt sagt, geradezu eine führende Nation im Handel sind, aber es bliebe doch wohl noch zu prüfen, ob diese Tatsache überwiegend eine Folge ihrer gediegeneren allgemeinen und der besonderen Art ihrer praktischen Ausbildung oder nicht etwa mehr eine Folge ihrer nationalen Eigenart und der besonderen Verhältnisse des Landes überhaupt ist. *So viel aber steht jedenfalls fest, daß von einer Ueberlegenheit des amerikanischen Clerk dem deutschen Handlungsgehilfen gegenüber im allgemeinen keine Rede sein kann.* Besteht doch die Tatsache, daß gerade in Nordamerika die Zahl der deutschen Handlungsgehilfen nicht eben klein ist, und es bliebe ebenfalls noch festzustellen, in welchem Maße sie gerade auch dort in leitenden und verantwortungsvollen Stellen anzutreffen sind. Die geachtete Stellung, die der deutsche Handlungsgehilfe im allgemeinen heute noch überall im Auslande einnimmt, beweist jedenfalls besser als alles andere, daß man auch dort die Vorzüge gründlicher Ausbildung und vielseitigen Wissens bei den Handlungsgehilfen durchaus zu schätzen weiß. Erfahrungsgemäß sind es ja gerade diejenigen unter den deutschen Handlungsgehilfen, die eine gründliche Ausbildung während ihrer Lehrzeit genossen, die Gelegenheit hatten, sich vielseitiges Wissen zu erwerben, die, vielfach um draußen weiter zu lernen und ihren Gesichtskreis zu erweitern, ins Ausland gehen und dort dem Namen des deutschen Kaufmannes Ehre machen.

Diese Gesichtspunkte hat auch Borchardt vollständig aus dem Auge verloren, wenn er allen Ernstes einer Beseitigung der Kaufmannslehre das Wort redet. Er hat des weiteren aber auch die Eindrücke und Wahrnehmungen Jastrows nur unvollständig wiedergegeben und er muß sich denn ja auch von seinem Verbandsgenossen Meyer „*das geradezu zermalmende Urteil*" vorhalten lassen, das ein sachkundiger Amerikaner Jastrow gegenüber über die Methode des „pick it up" fällte:

„Sie verstehen nicht, wie die jungen Leute ohne direkte Anleitung Kaufmannschaft lernen können? Die Sache ist sehr einfach: *sie lernen in der Tat nicht. Es ist ein Jammer es mit anzusehen, wie Tausende in diesen Beruf einströmen und darin untergehen, und wie es oft vom bloßen Zufall abhängt, ob ein junger Mann in den ersten Jahren sich die Kennt-*

niſſe erwirbt, die er für ſein Fortkommen braucht, oder nicht."

Uebrigens gilt nach Borchardts Angaben das „pick it up" heute bereits in Deutſchland ebenſo wie in Amerika: wer als Kaufmann etwas lernen will, muß es in der Praxis „aufleſen"; in Deutſchland genau wie in Amerika iſt „niemand da, der ſich ſeine Anleitung zur Aufgabe macht". Geſetzt den Fall, dieſe Annahme wäre richtig, was nebenbei geſagt durchaus nicht der Fall iſt, ſo hätten wir alſo, genau genommen, heute bereits den Zuſtand, den Borchardt gewiſſermaßen mit der nominellen Abſchaffung der Lehrzeit herbeiführen will. Nun hat aber doch gerade auch er in ſeiner Schrift ausdrücklich auf die ſchweren Schäden hingewieſen, die die heute übliche mangelhafte Lehrlingsausbildung mit ſich bringen muß, Schäden, die am letzten Ende den geſamten Handel in ſeiner Leiſtungsfähigkeit herabzumindern drohen. Da hieße es doch nichts anderes, als den als ſchädlich erkannten Zuſtand in Permanenz erklären, wenn man, wie Borchardt es tut, obendrein einer völligen Beſeitigung der Lehrzeit das Wort reden wollte!

Und welches würden denn die unausbleiblichen Folgen einer ſolchen „Reform" ſein? Daß eine mehr oder minder große Zahl von Prinzipalen es auch heute noch ernſt mit ihren Pflichten gegenüber den von ihnen beſchäftigten Lehrlingen nimmt, wird niemand beſtreiten wollen. In dieſer Beziehung würde ſich naturgemäß ein Wandel vollziehen, denn der Begriff „Lehrling" würde ja überhaupt verſchwinden. Es gäbe eben keine „Lehrlinge" mehr, ſondern nur noch jugendliche Hilfsarbeiter, um deren Ausbildung ſich kein Menſch mehr kümmern würde, weil keinerlei Verpflichtung hierzu beſteht; die für ihre Arbeit ja, wenn auch mit einem Hungerlohn, bezahlt werden. Als weitere unausbleibliche Folge würde hinzukommen ein erhebliches Herabſinken der Durchſchnittsbildung des kaufmänniſchen Nachwuchſes und damit eine Ueberflutung des kaufmänniſchen Arbeitsmarktes mit minderwertigen Kräften. Beides würde ein weiteres Sinken der Gehälter nach ſich ziehen und ſchließlich der Proletariſierung des Gehilfenſtandes geradezu Vorſchub leiſten.

Die Grundlage für die Ausbildung des kaufmänniſchen Nachwuchſes wird nach wie vor die praktiſche Lehrzeit bleiben müſſen, wie denn auch Dr. Jaſtrow auf Grund ſeiner Beobachtungen in

Amerika an der Lehrzeit als „unverrückbarer Grundlage“ der Ausbildung festhalten will.

Es wird also darauf ankommen, durch geeignete Mittel darauf hin zu wirken, daß die Lehrjahre nutzbringender und erfolgreicher für die jungen Leute gestaltet werden. In dieser Hinsicht gewinnt vor allen Dingen die Frage des

Fortbildungsschul-Unterrichts

erhöhte Bedeutung. Nun kann ja ohne weiteres zugegeben werden, daß auf diesem Gebiete erfreuliche Fortschritte im Laufe der letzten Jahre zu verzeichnen gewesen sind. Es darf indessen nicht übersehen werden, daß einerseits die Zahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen immer noch verhältnismäßig gering ist, daß vor allen Dingen aber das Fehlen des Besuchszwanges an einer größeren Zahl der vorhandenen Schulen einen empfindlichen Mangel bedeutet. Soll die Fortbildungsschule als Ergänzung der praktischen Lehre mehr und mehr ihrer Aufgabe gerecht werden und an der Heranbildung eines tüchtigen und leistungsfähigen Nachwuchses im Kaufmannsstande erfolgreich mitarbeiten, wird man die Einführung

des Fortbildungsschulzwanges bis zum vollendeten 18. Lebensjahre für alle Handlungsgehilfen, Lehrlinge, Volontäre und mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigten jugendlichen Arbeiter durch Reichsgesetz

fordern müssen.

Die Berechtigung dieser Forderung ist ja bereits auf dem 8. Deutschen Handlungsgehilfentage 1903 zu Köln eingehend begründet worden*).

Im übrigen wird die Notwendigkeit des Fortbildungsschulzwanges heute ja auch wohl von allen beteiligten Kreisen, darunter auch den Handelskammern, ohne weiteres anerkannt. Schreibt doch selbst die sonst jeglichem Zwange abholde H.-K. Bochum,

„daß die Forderung nach reichsgesetzlicher Einführung des Fortbildungsschulzwanges für kaufmännische Gehilfen und Lehrlinge nach den Erfahrungen, welche in den letzten Jahrzehnten gemacht worden sind, gebilligt werden könne.“

*) Vergl. auch Band 14 der Schriften des D. H. V. „Das kaufmännische Fortbildungsschulwesen in Deutschland.“

Wenn der Fortbildungsschulzwang auch für Volontäre und mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigte jugendliche Arbeiter zu fordern ist, so geschieht dies aus denselben Erwägungen, die bereits bei der Forderung der Lehrlingsskala geltend gemacht wurden; es soll auch hier verhindert werden, daß besonders intelligente Lehrherren den Schulzwang zu umgehen versuchen, indem sie ihre Lehrlinge einfach als Volontäre oder jugendliche Arbeiter ausgeben. Erfahrungen, die man nach dieser Richtung schon gemacht hat, mahnen, wie gesagt, jedenfalls zur Vorsicht.

An der bereits auf dem Kölner Handlungsgehilfentage erhobenen Forderung einer **obligatorischen Aufnahmeprüfung**, der sich die Schüler beim Eintritt in die Fortbildungsschule zu unterziehen haben, ist unter allen Umständen festzuhalten. Diese Aufnahmeprüfung wird auf der einen Seite zweifellos mit dazu beitragen, ungenügend vorgebildete Elemente aus dem Kaufmannsstande fern zu halten, zum andern aber wird sie die Möglichkeit bieten festzustellen, welche der aufzunehmenden jungen Leute den Mindestforderungen an die Vorbildung, die die Fortbildungsschule stellen muß, nicht entsprechen. Dadurch wird es des weiteren möglich sein, diese jungen Leute einer **Vorstufe** zu überweisen, deren Aufgabe es sein soll, sie für die Aufnahme in die Fortbildungsschule vorzubereiten.

Gegen die Zweckmäßigkeit einer solchen Vorstufe haben sich allerdings in letzter Zeit mehrfach Stimmen erhoben. So schreibt z. B. der Leiter der obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschule zu Barmen, Direktor Kuemmel, in einer kürzlich erschienenen Schrift über Lehrverfassung und Lehrpläne dieser Schule:

> Die Einrichtung einer sogenannten Vorstufe für Schüler, die sich bei der Aufnahme in den Elementarfächern nicht hinlänglich vorbereitet erweisen, kann nicht empfohlen werden. Der Nutzen und Wert dieser Stufe, die ihrem ganzen Wesen nach sich als Strafklasse oder wenigstens als Klasse minderer Geltung darstellt, ist nicht einzusehen. Lehrlinge mit sehr schwacher Begabung, also solche, die aus der zweiten oder dritten Klasse der Volksschule schließlich entlassen worden sind, sollen von den Eltern nicht dem Kaufmannsstande zugeführt und auch von den Prinzipalen nicht in die Lehre genommen werden. Der Handelsstand verlangt heutzutage nur tüchtige Kräfte. Leute, wie die

eben bezeichneten, werden die ohnehin schon große Not des vorhandenen minderwertigen kaufmännischen Proletariats nur noch vergrößern.

Gewiß, der Handelsstand verlangt heutzutage nur tüchtige Kräfte, darin wird man mit Herrn Kuemmel vollkommen übereinstimmen, nur wird leider mit der rein theoretischen Erwägung, daß junge Leute mit sehr schwacher Begabung von den Eltern nicht dem Kaufmannsstande zugeführt und von den Prinzipalen nicht in die Lehre aufgenommen werden sollten, nichts erreicht, denn die Praxis lehrt ja gerade, daß das Gegenteil fortgesetzt geschieht. Die Aussicht, bei nicht bestandener Aufnahmeprüfung in die Vorstufe verwiesen zu werden, wird ohne Zweifel bessere Wirkung erzielen, als der Hinweis auf die Einsicht der Eltern und der Lehrherren, die eben leider allzu oft gar nicht vorhanden ist.

Der Einschulung ungenügend vorgebildeter Schüler in die Unterstufe muß jedenfalls entschieden widersprochen werden, denn es liegt auf der Hand, daß dadurch der Unterricht nur gehemmt werden würde, und zwar zum Nachteil der übrigen Schüler, die unter den Folgen zu leiden hätten.

Würde man sodann noch dazu übergehen, die **Kosten der Unterhaltung dieser Vorstufen** denjenigen Prinzipalen aufzuerlegen, deren Lehrlinge der Vorstufe überwiesen werden müssen, so würde das nicht allein durchaus gerecht sein, sondern sicherlich in höherem Maße dazu beitragen, die Prinzipale bei der Einstellung von Lehrlingen zu größerer Vorsicht anzuhalten, als alle Ermahnungen und Vorbehalte nach dieser Richtung es vermögen.

Als wirksamstes Mittel, die Lehrlingsausbildung zu fördern und günstigere Ergebnisse mit ihr zu erzielen, dürfte neben dem Ausbau des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens die Einführung einer

pflichtgemäßen Prüfung (Gehilfenprüfung)

in Frage kommen, durch deren Ablegung am Schlusse der Lehrzeit der Nachweis kaufmännischer Bildung zu erbringen wäre. Diese Prüfung, über deren Ausfall ein Vermerk im Lehrzeugnis aufzunehmen wäre, sollte zweckmäßig, insbesondere im Kleinhandel, auch auf die praktischen Kenntnisse ausgedehnt werden.

Während man in der Schweiz bereits seit geraumer Zeit derartige Gehilfenprüfungen eingeführt und nach den vorliegenden Berichten die besten Erfahrungen damit gemacht hat, sind sie in Deutschland, wenigstens so weit die obligatorische Prüfung in Frage kommt, noch gänzlich unbekannt.

Freiwillige Lehrlingsprüfungen bestehen indessen in Württemberg schon seit dem Jahre 1885, und zwar auf Grund einer vom königlichen Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens erlassenen Lehrlingsprüfungsordnung vom 16. September 1885. Diese Verordnung hat für die kaufmännischen Lehrlinge heute noch Giltigkeit. Ihre Durchführung, sowie die Einführung solcher Prüfungen haben sich besonders die württembergischen Handelskammern angelegen sein lassen.

Ueber diese Prüfungen berichtet das Organ des Deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen, „Die Deutsche Fortbildungsschule", in Nr. 24 vom 15. Dezember 1906:

„Für die kaufmännischen Lehrlinge werden besondere freiwillige Lehrlingsprüfungen nach den alten Vorschriften abgehalten; sie erstrecken sich nicht bloß auf die Schulfächer, sondern auch auf das in der Lehre Erlernte. Die Prüfungen umfassen deutschen Aufsatz, deutsche Handelskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Buchführung, auf Antrag des Lehrlings auch weitere Schulfächer (fremde Sprachen, Handelsgeschichte und Geographie, Volkswirtschaftslehre, Stenographie usw.), die an der betreffenden Fortbildungsschule für Kaufleute gelehrt werden, ferner diejenigen praktischen kaufmännischen Kenntnisse, die in jedem gut geführten Geschäft von den Angestellten verlangt werden, einschließlich der wichtigsten Rechtsgrundsätze des Handels- und Wechselverkehrs. Die Prüfung wird in den Schulfächern von Lehrern der Fortbildungsschule, in ihrem praktischen Teil von Kaufleuten abgenommen. Im Jahre 1904 wurden solche kaufmännische Lehrlingsprüfungen an 13 Orten des Landes abgehalten, wobei sich 222 Lehrlinge beteiligten."

Um die Einrichtung dieser kaufmännischen Lehrlingsprüfungen zu fördern, trägt die Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Gemeinschaft mit der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen, beide in Stuttgart, einen Teil der Prüfungskosten. Der auf die Zentralstelle und

die K. Kom. f. d. gewerbl. Fortbildungsschulen entfallende Kostenanteil betrug im Jahre 1904 Mk. 540.46.

Um die Lehrlinge zur Beteiligung an den Prüfungen aufzumuntern, gewährt die Zentralstelle außerdem alljährlich an eine Anzahl von Lehrlingen für hervorragende Prüfungsleistungen Bücherpreise.

Aus diesen Mitteilungen geht also hervor, daß auch die Königliche Staatsregierung in Württemberg den Lehrlingsprüfungen reges Interesse entgegen bringt und sie tatkräftig zu fördern bestrebt ist.

Freiwillige Abgangsprüfungen an den Fortbildungsschulen sind auch anderwärts, wenn auch in geringerem Umfange, anzutreffen. So berichtet die H.-K. Bochum, daß sich bei der dortigen Schule jährlich 20—30 Schüler einer — natürlich nur freiwilligen — Prüfung unterziehen.

In größerem Umfange ist die Gehilfen- bezw. Lehrlingsprüfung, wie schon erwähnt, bisher in der Schweiz eingeführt, wo man seit mehr als 10 Jahren praktische Erfahrungen damit gemacht hat. Das gesamte Fortbildungsschulwesen und auch die Lehrlingsprüfungen hat in der Hauptsache der Schweizerische Kaufmännische Verein zu Zürich in Händen, dessen Urteil deshalb besondere Beachtung beanspruchen kann.

Ueber die gesetzlichen Grundlagen dieser Prüfungen und ihre Verbreitung berichtet der Verein im November 1905:

„Die Frage der Lehrlingsprüfungen wird in den Lehrlingsgesetzen der Kantone geregelt. Zurzeit bestehen solche in den Kantonen: Neuenburg, Freiburg, Waadt, Genf, Obwalden. Dies sind die älteren Gesetze; die Prüfung ist dabei nur im Kanton Freiburg obligatorisch, immerhin ist sie entweder im Gesetz selbst oder in den Verordnungen zum Gesetz auch in den anderen Kantonen wenigstens erwähnt oder geregelt. In den neueren Gesetzen von Wallis, Zug und Bern, sowie im Gesetz von Zürich, das aber noch die Volksabstimmung zu passieren hat, ist die Lehrlingsprüfung obligatorisch. In Vorbereitung sind Gesetze in Luzern, Basel, Aargau, Solothurn, St. Gallen und Thurgau, wo unseres Wissens überall das Obligatorium besteht, und auch in denjenigen Kantonen, wo die Prüfung fakultativ ist, ist deren Durchführung unserem Verband übertragen. Unser Diplom erhält in diesem Fall einen bezüglichen

Vermerk der betreffenden Regierung oder es wird dem jungen Mann daneben noch ein kantonales Diplom überreicht."

Man sieht also, daß die Lehrlingsprüfungen in der Schweiz tatsächlich bereits weiteste Verbreitung gefunden haben.

In dem am 19. März 1905 durch die Volksabstimmung angenommenen Gesetz des Kantons Bern über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre befindet sich folgende Bestimmung:

„Der Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit eine Prüfung über die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu bestehen. Er muß von seinem Lehrmeister zur Teilnahme an der Prüfung angemeldet werden. Der Kanton wird in Prüfungskreise eingeteilt, in deren jedem mindestens einmal jährlich Prüfungen stattfinden."

Die Prüfung erstreckt sich in der Schweiz auf 10 Fächer, nämlich: Aufsatz in der Muttersprache, Briefwechsel in der Muttersprache, Briefwechsel in einer Fremdsprache, kaufmännisches Rechnen, doppelte Buchhaltung, handelsrechtliche Grundbegriffe, Handels- und Wirtschaftsgeographie, Handschrift und praktische Kenntnisse.

Ebenso wie in Württemberg erstreckt sich also auch in der Schweiz die Prüfung auf die praktischen Kenntnisse, ja, der Prüfung in diesen wird sogar ganz besonderer Wert beigemessen, so daß die nach längerer Prüfung erhaltene Note doppelt zählt. Man kann sich sogar freiwillig noch einmal, und zwar noch eingehender auf die Branchen-Kenntnisse prüfen lassen. Das Prüfungs-Reglement sagt hierüber:

„Dem Kandidaten soll hier Gelegenheit gegeben werden, sich über das auszusprechen, was er in der Lehrzeit, aus der Praxis gelernt hat; so z. B. über Branchekenntnis, über den Gang einer kaufmännischen Operation im betreffenden Geschäft, ferner über das Verhältnis dieses Geschäftes zur Bank, Versicherung, den Verkehrsanstalten, zur Zollverwaltung, im weiteren über die Organisation des Geschäftsbetriebes, Absatz, Usanzen, Kalkulationen, allgemeine Geschäftsgrundsätze usw."

Der Prüfung in praktischen Kenntnissen wird, wie gesagt, eine besonders hohe Bedeutung beigelegt. Der Schweizerische Kaufmännische Verein sagt darüber in einem Berichte:

„Wir halten es für sehr bedenklich, wenn sich die Prüfung nur auf die sogenannten Schulfächer erstrecken soll und wir streben mit allen Mitteln danach, neben den Schulfächern

auch über die Kenntnis zu prüfen, die sich der Lehrling in der Praxis erworben hat und nur in der Praxis erwerben konnte. Allerdings ist die Prüfung darüber gerade im Handelsfach sehr schwer, da man da nicht einfach, wie beim Gewerbe, den Lehrling ein Gesellenstück anfertigen lassen kann. Wir haben dafür das Fach „Praktische Kenntnisse" und „Branche-Kenntnisse" eingeführt, ebenso wird namentlich in Buchhaltung dem Kandidaten auf den Zahn gefühlt, was er in dem Geschäft gelernt hat. Die Frage ob Schulprüfung oder praktische Prüfung, ist von uns schon von Anfang an zugunsten der letzteren entschieden worden. Wir gehen so weit, daß wir überhaupt keinen Kandidaten zu unseren Prüfungen zulassen, der nicht mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit auf einem Bureau hinter sich hat. Wir werden in Zukunft solche Kandidaten aber wahrscheinlich doch in wenigen besonderen Ausnahmefällen zulassen müssen, werden es aber mit aller Entschiedenheit ablehnen, in derartigen Fällen unser Diplom zu verabfolgen."

Schließlich äußert sich der genannte Verein über die Gründe, die ihn veranlassen, bei allen neuen Lehrlingsgesetzen die obligatorische Prüfung zu fordern, und die zum Teil auch maßgebend seien für seinen Standpunkt, aus dem heraus er für die Prüfung nach der Richtung der Praxis eintrete, wie folgt:

1. An Stelle des nichtssagenden Zeugnisses soll das Diplom treten, das ziemlich genau umschreibt, was der Lehrling kann.
2. Wir wollen, zum Teil mit Rücksicht auf die weibliche „Invasion", nach Möglichkeit einen qualifizierten Gehilfenstand schaffen, in einer Zeit, wo unserem Stande aus allen möglichen Berufen taugliche, besonders aber untaugliche Elemente zuströmen.
3. Wir wollen denjenigen Handelsbeflissenen, die nicht in der Lage waren, eine Handelsmittel- oder Hochschule zu absolvieren, einen Ausweis in die Hand geben, der ihnen gestattet, mit den Abiturienten solcher Anstalten erfolgreich den Wettbewerb aufzunehmen.
4. Wenn der Lehrling weiß, daß er am Ende der Lehrzeit unter allen Umständen ein strenges Examen abzulegen hat, so wird er nicht allein die ihm gebotene Bildungs-

gelegenheit mit größerer Ausdauer und reichlicher benützen als im andern Fall, sondern er wird auch, wie aus hundertfacher Erfahrung hervorgeht, im Geschäft seine Augen aufmachen, mehr Interesse an den Tag legen, sich erkundigen über Vorkommnisse, die ihm fremd sind und dadurch von seiner Lehrzeit einen reicheren Gewinn ziehen, als wenn er nicht an die Prüfung zu denken braucht.

5. Aber nicht allein der Lehrling wird auf seine praktische Ausbildung mehr Interesse verwenden, sondern namentlich auch der Lehrherr wird der kaufmännischen Erziehung des jungen Mannes mehr Aufmerksamkeit schenken. Dadurch wird auf gewissenlose Lehrlingszüchter ein mindestens ebenso großer Zwang ausgeübt als durch die gesetzliche Kontingentierung der Lehrlingszahl, die mitunter direkt ungerecht wirken würde. Wir haben auch in dieser Hinsicht reichlich Erfahrung sammeln können.

Die hier angeführten Gründe können ausnahmslos auch für die von uns erhobene Forderung auf Einführung einer obligatorischen Gehilfenprüfung geltend gemacht werden. Das gilt insbesondere hinsichtlich des unter Punkt 4 und 5 Gesagten mit Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Prüfung in den praktischen Kenntnissen.

Die Aussicht auf die bei Beendigung der Lehrzeit abzulegende Prüfung wird dem Lehrling ein Ansporn sein, die gebotene Bildungsgelegenheit mit Ausdauer und reichlich zu benützen, im Geschäft seine Augen aufzumachen, mehr Interesse an den Tag zu legen, sich zu erkundigen über Vorkommnisse, die ihm fremd sind und ihn dadurch aus seiner Lehrzeit einen reicheren Gewinn ziehen lassen, als wenn er an die Prüfung nicht zu denken braucht.

Die Ausdehnung der Prüfung auf die praktischen Kenntnisse wird vor allen Dingen aber von heilsamem Einfluß sein auf solche Lehrprinzipale, die sich heute um die Ausbildung ihrer Lehrlinge nicht zu kümmern pflegen. Solange die Prüfung sich lediglich auf das in der Fortbildungsschule Erlernte erstreckt, wird der Ausfall der Prüfung dem Lehrherrn mehr

oder minder gleichgiltig sein, da hierfür ja die Schule die Verantwortung trägt.

Ganz anders aber, wenn die Prüfung sich auf das in der Lehre praktisch Erlernte erstrecken wird. Hier steht Ehre, Ruf und Ansehen des Lehrprinzipals auf dem Spiele, denn diese Prüfung wird vor Männern aus der Praxis, Angehörigen seines eigenen Berufes abzulegen sein, wie dies ja auch in Württemberg z. B. heute schon geschieht; für das Ergebnis dieser Prüfung trägt in erster Linie er die Verantwortung!

Die Prüfung auf praktische Kenntnisse wird sich natürlich der Branche anpassen müssen und für die verschiedenen Branchen jeweils verschieden sein; sie wird in der einen Branche mehr zurücktreten, in einer andern, z. B. bei den Drogisten, den wichtigsten Teil der ganzen Prüfung ausmachen.

Von den Handelskammern ist allein die Kammer in Ulm der Ansicht, daß der Nachweis kaufmännischer Bildung durch Ablegung einer pflichtgemäßen Lehrlingsprüfung zu erbringen ist, die nach Möglichkeit auch auf die praktischen Kenntnisse auszudehnen ist.

Die Handelskammer Bochum schreibt in ihrem Gutachten zwar, daß die Einführung einer Abgangsprüfung nur empfohlen werden könne, wendet sich indessen gegen die obligatorische Einführung solcher Prüfungen. Die Kammer gibt aber unter Berufung auf die bei der kaufmännischen Fortbildungsschule zu Bochum stattfindenden fakultativen Prüfungen selbst zu, daß diese Einrichtung sich gut bewährt habe; die Prinzipale legten dem über den Erfolg der Prüfung ausgestellten Zeugnis erfahrungsgemäß großen Wert bei. Dann sollte man doch eigentlich erst recht der obligatorischen Einführung solcher Prüfungen zustimmen!

Die von der genannten Handelskammer ausgesprochene Befürchtung, daß die Prüfung auf den Nachweis praktischer Kenntnisse auf große Schwierigkeiten stoßen würde, wird man schon um deswillen als begründet nicht anerkennen können, weil die Erfahrungen in der Schweiz und auch in Württemberg das Gegenteil beweisen.

Die Handelskammer Bochum und mit ihr alle andern, ausgenommen Ulm, befürchten indessen — und das ist ohne Zweifel der ausschlaggebende Beweggrund ihrer ablehnenden Haltung —, daß mit der Forderung einer pflichtgemäßen Gehilfenprüfung die Ein-

führung des obligatoriſchen Befähigungsnachweiſes für den Eintritt in den kaufmänniſchen Beruf angeſtrebt werden ſolle, wie er neuerdings bis zu einem gewiſſen Grade in Oeſterreich eingeführt worden iſt.

Daß an die Ablegung der Prüfung Rechte geknüpft werden und daß auch ihr Nichtbeſtehen gewiſſe Wirkungen haben ſoll, iſt nun ja wohl ohne weiteres ſelbſtverſtändlich. Dabei iſt aber keineswegs beabſichtigt, etwa den obligatoriſchen Befähigungsnachweis für den Eintritt in den Beruf zu erſtreben, ganz abgeſehen davon, daß derartige Beſtrebungen nach Lage der Dinge in Deutſchland in abſehbarer Zeit kaum Ausſicht auf Erfolg haben würden.

Es wird ſich lediglich darum handeln können, an die Ablegung der Prüfung Bedingungen hinſichtlich des Rechtes, Lehrlinge auszubilden, zu knüpfen, eine Frage, auf die im Nachfolgenden noch näher einzugehen ſein wird.

Die hohe Bedeutung der pflichtgemäßen Gehilfenprüfung liegt in erſter Linie in ihrer erzieheriſchen Wirkung für die Lehrlinge ſelbſt, dann aber auch darin, daß ſie das Verantwortlichkeitsgefühl der Prinzipale gegenüber den ihnen anvertrauten Lehrlingen ſtärken wird. Wenn ſie nebenher noch dazu beiträgt, ungeeignete Elemente dem Kaufmannsſtande fern zu halten, ſo würde das ſicherlich nicht der ſchlechteſte Erfolg ſein.

* * *

Bei allen auf eine Hebung und Verbeſſerung der kaufmänniſchen Lehrlingsbildung gerichteten Beſtrebungen wird man ſchließlich aber auch die Tatſache nicht aus den Augen verlieren dürfen, daß **die mangelhaften Kenntniſſe und Fähigkeiten der Prinzipale ſelbſt** in vielen Fällen eine zweckentſprechende und umfaſſende Ausbildung der Lehrlinge von vornherein unmöglich machen. Und die Zahl ſolcher Lehrherren iſt durchaus nicht einmal klein. Auch hierfür zunächſt einige Beweiſe.

Im Jahre 1899 gab der damalige Präſident des Zentralverbandes Deutſcher Kaufleute und Gewerbetreibender, Herr Senator Schulze-Gifhorn, darüber auf der Tagung des Verbandes intereſſante Aufſchlüſſe.

Nach den Erhebungen über „die Lage des Kleinhandels in Deutſchland“ waren demnach ¼ der Detailliſten in Königsſee frühere Handwerker, im Kolonialwarenhandel in Lüdenſcheid

befanden sich unter 53 Geschäftsleuten nur 10 mit kaufmännischer Vorbildung, in Wreschen unter 20 nur 7, in Ostrowo 8 unter 36, in Gratz war „nur die kleinere Hälfte durchgebildet", von den 28 Manufakturwarenhändlern in Wreschen besaßen nur 5 eine Fachausbildung. Aus Memel klagte das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft über die 24 am Orte ansässigen Ramschwarengeschäfte, die durch den Bezug ihrer oft minderwertigen Waren aus Berliner Partiegeschäften und Konkurslägern die „soliden Kaufleute erdrücken, und deren Inhaber, „durchweg Juden", meist „ohne jede Schulbildung und auch ohne fachmännische Ausbildung" seien. In einem Orte des Kreises Gifhorn waren nur 12 wirklich gelernte Kaufleute, die andern 16 waren früher Handwerker, Gastwirt, Schreiber, Staatsbeamter und Hausknecht.

Die Handelskammer zu Lüneburg läßt sich in ihrem Jahresbericht für das Jahr 1900 wie folgt vernehmen:

„Mit Recht wird hervorgehoben, daß die geachtete Stellung des Kaufmanns wesentlich dadurch leidet, daß es jedermann ohne Erwerb auch nur der geringsten Vorkenntnisse gestattet ist, ein kaufmännisches Geschäft zu eröffnen und zu betreiben. Konkurse sind in vielen Fällen die unausbleibliche Folge. Es wird daher empfohlen, gesetzgeberische Bestimmungen zu erstreben, wonach nur Personen ein kaufmännisches Geschäft eröffnen, sich auch Kaufmann nennen dürfen, die eine ordnungsmäßige kaufmännische Lehre durchgemacht haben und darüber ein Schluß- und Lehrzeugnis erworben haben, und daß nur Kaufleute mit solcher Qualifikation Lehrlinge halten und Lehrbriefe ausstellen dürfen, daß auch nur eine der Zahl der gehaltenen Kommis entsprechende Anzahl von Lehrlingen gehalten werden dürfe."

Es ist gewiß bezeichnend, daß hier eine Handelskammer auf Grund ihrer Erfahrungen zu Forderungen gelangt, die sonst doch gerade in den Kreisen der Handelskammern als „zünftlerisch" verschrien sind!

Ueber eine im Auftrage der Königl. Württembergischen Zentralstelle für Handel und Gewerbe veranstaltete Erhebung über die berufliche Vorbildung

selbständiger Kaufleute berichtet der Jahresbericht für 1901 der Handelskammer Rottweil:

„Mehr als Hausierer, Detailreisende, Warenhäuser und Konsumvereine zusammen schmälern den Verdienst der regulären Ladengeschäfte wohl die zahlreichen kleinen Winkelgeschäfte, die von Nichtkaufleuten geführt werden. Die Erhebung hat ergeben, daß ein sehr großer Teil der Ladeninhaber keine kaufmännische Vorbildung besitzt, d. h. weder eine Lehre durchgemacht, noch sich vor der Selbständigmachung in einer entsprechenden kaufmänischen Stellung befunden hat. Es sind

in	Ladengeschäfte insgesamt	davon Geschäfte, deren Inhaber Nichtkaufleute sind,
Oberndorf	23	12
Rottweil	53	29
Schramberg	59	47
Spaichingen	19	6
Tuttlingen (nur Gemischtwaren- und Spezereiwarengeschäfte) .	52	36

Ladengeschäfte, die sich an einen Handwerksbetrieb (Konditorei, Schuhmacherei, Flaschnerei usw.) anlehnen, sowie ausschließliche Flaschenbier- und Schuhwarenhandlungen sind nicht mitgezählt worden. Am stärksten ist der Prozentsatz der Nichtkaufleute bei den Spezerei- und Kolonialwarengeschäften. Ganz auffallend treten die gelernten Kaufleute in Schramberg zurück; das liegt wohl daran, daß an diesem Platze schon seit längerer Zeit ein Konsumverein blüht, der eine normale, dem Anwachsen der Einwohnerzahl und deren Kaufkraft entsprechende Entwicklung des Kleinhandels unmöglich gemacht hat."

In der Sitzung am 28. Juli 1902 der Handelskammer Ulm wurde bekannt gegeben, eine ähnliche Erhebung habe ergeben, daß nicht weniger als 492 kaufmännisch nicht vorgebildete Inhaber von Kleinhandelsbetrieben in Ulm, Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Geislingen und Laupheim ermittelt worden seien. Davon gehören 187 zum Kolonialwaren- und Viktualienhandel, 45 zum Manufakturwarenhandel und 35 zum Eisenwarenhandel.

Schließlich mögen noch die Ausführungen hier Wiedergabe finden, die im Jahre 1905 der stellvertretende Vorsitzende der Detaillistenkammer in Hamburg, Herr Th. A. Schmerfahl, in einem Vortrage auf dem fünften Kongreß für das kaufmännische Unterrichtswesen in Wiesbaden machte. Dieser führte dort aus:

„Der Detaillistenstand setzt sich aus den verschiedensten Elementen zusammen. Wohl ist ein großer Teil mit guten Schulkenntnissen ausgerüstet, fachmännisch ausgebildet und eifrig bestrebt, die Kenntnisse, die er in der Lehre, in Fortbildungsschulen oder privatem Unterricht erworben hat, zu erweitern und zu vertiefen, aber einem weiteren, und zwar recht erheblichen Teile sind die Segnungen eines geeigneten Fortbildungsschul-Unterrichts und einer guten Lehre nicht zu teil geworden, oder er war nicht in der Lage, die erworbenen Kenntnisse praktisch zu erproben und zu erweitern, da bei der immer mehr fortschreitenden Arbeitsteilung, namentlich in größeren Geschäften, gar viele die einzelnen Fächer, den Zusammenhang und das Zusammenwirken der einzelnen Fäden eines kaufmännischen Betriebes nicht kennen lernten. Leider müssen wir von einem weiteren Teile sagen, daß ihm überhaupt jede Vorbildung fehlt. Häufig aus anderen Berufsklassen herausgedrängt, steht der kaufmännische Berufsanwärter unter dem Wahne: „Eröffne einen Laden, Verstand, Kundschaft und Verdienst werden von selbst kommen." Dies bestätigt vollauf die Erhebungen, die einzelne Handelskammern und Vereine hierüber angestellt haben. So hat die Handelskammer Braunschweig nachgewiesen, daß die Zahl der kaufmännisch vorgebildeten Geschäftsinhaber von Kolonialwarenhandlungen immer geringer wird. Wenn im Jahre 1887 noch 67 % der Gesamtheit kaufmännisch vorgebildet waren, so sank diese Zahl bis zum Jahre 1901 auf 34 %. Diese Geschäftsleute, die mangelhaft oder gar nicht vorgebildet sind, bilden aber für den Gesamtdetaillistenstand eine schwere Gefahr."

Nun ist es doch ohne weiteres klar, daß Leute, die selbst nichts gelernt haben, die keinerlei Kenntnisse besitzen und nicht imstande sind, ihr Geschäft ordnungsgemäß zu führen, nun und nimmer berufen sein können, Lehrlinge auszubilden.

Die Handelskammer Bochum scheint darin allerdings ganz anderer Ansicht zu sein. Sie schreibt in ihrem Gutachten:

„Ein großer Teil der kaufmännischen Lehrlinge tritt bei den kleinen Gewerbetreibenden, z. B. Krämern und Händlern in den Vorstädten und auf dem Lande ein, ihr Ziel ist nicht höher gerichtet, als später auch einmal Krämer zu werden. (!) Es wäre unangebracht, von solchen jungen Leuten mehr als eine Volksschulbildung zu verlangen, und man kann auch nicht erwarten, daß sie von ihrem Lehrherrn in die kaufmännische Buchführung eingeführt werden, denn sehr viele dieser Lehrherren können kaufmännische Geschäftsbücher nicht führen und sind auch meist nicht dazu verpflichtet, weil sie keine Vollkaufleute sind."

Daß sehr viele „Lehrherren" selbst kaufmännische Geschäftsbücher nicht zu führen verstehen, ist der Kammer also bekannt. Man muß sich nur wundern, daß ihr da nicht selbst der Gedanke kommt, daß solche „Krämer" nicht die geeigneten Leute sind, denen man die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses anvertrauen darf. Schließlich dürften aber doch auch der Handelskammer Bochum die beweglichen Klagen über die Not des Kleinhandels nicht unbekannt sein, die nun seit Jahr und Tag unausgesetzt aus den Reihen der Kleinhändler ertönen, die immer wieder nach der Hilfe des Staates verlangen, der sie vor dem drohenden Ruine schützen soll. Man wird gewiß nicht zu viel behaupten, wenn man die Not des Kleinhandels in erster Linie auf die große Zahl jener Krämer zurückführt, die weder von der Buchführung, noch von kaufmännischem Rechnen eine Ahnung haben und die gar nicht imstande sind, ihr Geschäft ordnungsgemäß und erfolgreich zu führen. Und sind es nicht gerade die Handelskammern und die ihnen nahestehenden Kreise, die den kleineren und mittleren Geschäftstreibenden auf den Weg der Selbsthilfe verweisen und die mit besonderem Nachdruck auf die Notwendigkeit gründlicherer Ausbildung hinweisen? Geht man doch heute gar so weit, selbst vom Handwerker die Kenntnis kaufmännischer Grundbegriffe zu verlangen, und das mit Recht, weil man eben weiß, daß er ohne diese Kenntnisse keine Aussicht hat, sich zu behaupten. Und das alles sollte für den Kleinhändler entbehrlich sein? Im Gegenteil! Wer dem Kleinhandel helfen will, wer hier gesunde Verhältnisse schaffen möchte, der sollte zu-

nächst bei der Vor- und Ausbildung beginnen und hier für Besserung sorgen. Das wird sich als nützlicher erweisen, als der blindwütige Kampf gegen soziale Schutzgesetze, gegen Ladenschluß und Sonntagsruhe, gegen die Verminderung der Ausnahmetage und dgl. mehr.

Aus diesen Erwägungen heraus muß gefordert werden, daß selbständigen Kaufleuten und Handlungsgehilfen, die nicht über eine kaufmännische Ausbildung verfügen, das Recht versagt bleiben muß, Lehrlinge auszubilden (analog den Vorschriften des § 129 der Gewerbe-Ordnung). Dieses Recht sollte nur denen zuerkannt werden, die durch Ablegung der obligatorischen Gehilfenprüfung den Nachweis erbracht haben, daß sie selbst über das Maß von Kenntnissen und Fähigkeiten verfügen, das es ihnen ermöglicht, Lehrlinge in zweckentsprechender Weise auszubilden.

Wenn des weiteren für das Handwerk im § 129 der Gewerbeordnung bereits die Vorschrift besteht, daß nur derjenige Lehrlinge ausbilden darf, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, so wird man diese Bedingung mit gutem Recht auch für das Handelsgewerbe fordern können. Man wird auch im Kaufmannsstande ein gewisses Maß geistiger und sittlicher Reife und einen gefestigten Charakter von denen verlangen müssen, denen die Erziehung und Heranbildung der kaufmännischen Jugend anvertraut werden soll.

Es verdient hierbei übrigens erwähnt zu werden, daß in einem dem Reichstage bereits vorliegenden Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung eine erhebliche Verschärfung der für das Handwrk geltenden Vorschriften des § 129 der G.-O. in Aussicht genommen ist. Danach sollen zur Anleitung von Lehrlingen in Zukunft nur solche Personen befugt sein, die den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkers führen dürfen; die Führung des Meistertitels wiederum soll in der Regel an die Ablegung einer Gesellenprüfung geknüpft sein.

Aus der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung mag der folgende Abschnitt hier Wiedergabe finden:

„Es darf nicht vergessen werden, daß bei der Frage nach der Befähigung des Lehrherrn im Handwerke nicht nur die Rücksicht auf die Fachausbildung des Lehrlings, sondern auch die-

jenige auf seine ganze weitere Erziehung für das Leben und für den Beruf in Betracht kommt. Nun stellt die Gesetzgebung in Deutschland sonst überall mit Recht strenge Anforderungen an diejenigen, die sich irgendwie mit der Erziehung jugendlicher Personen befassen; insbesondere wird von ihnen zumeist der Nachweis der eigenen möglichst vollkommenen Durchbildung in dem betreffenden Erziehungszweige verlangt. Geht man hiervon aus, so ist es nur folgerichtig und mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit durchaus vereinbar, wenn von den Handwerkern, die Lehrlinge ausbilden wollen, als Regel verlangt wird, daß sie selbst den üblichen Erziehungsgang des ordentlichen Handwerkers von Anfang bis zu Ende, das heißt vom Eintritt in die Lehrzeit bis zur Ablegung der Meisterprüfung durchgemacht haben. Denn bei diesem Erziehungsgange lernt der angehende Handwerker nicht nur, wie er die gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes ausführen kann, vielmehr findet er dabei auch Gelegenheit, sich die zum selbstständigen Betriebe des Handwerks sonst nötigen Kenntnisse in der Geschäftsführung, im Verkehre mit den Kunden, den Behörden und den Standesgenossen usw. zu erwerben und sich zugleich ein Urteil über die Bedeutung des Gemeingeistes, der Standesehre und des körperschaftlichen Zusammenschlusses im Handwerke zu bilden. Alle diese Beziehungen des Handwerks nach außen hin haben im Verlaufe der letzten Jahrzehnte unzweifelhaft eine wesentlich erhöhte Bedeutung gewonnen. Denn während dieses Zeitraumes haben sich, wie im Verkehrsleben der Neuzeit überhaupt, so auch auf dem Gebiete des Handwerks, die gesamten Verhältnisse weit schwieriger und verwickelter gestaltet, als in den voraufgegangenen Zeiten. Dementsprechend hat die Frage einer richtigen und tunlichst vollständigen Erziehung des Handwerkers für seinen Beruf an Wichtigkeit zugenommen. Es ist deshalb gerechtfertigt, wenn Hand in Hand damit auch erhöhte Ansprüche an die Befähigung derer gestellt werden, die jene Erziehung leiten sollen."

Wenn man in diesen Ausführungen überall „Kaufleute“ bezw. „Kaufmannsstand“ an Stelle von Handwerker oder Handwerk setzen wollte, würden sie ohne Zweifel nicht minder zutreffend sein. Alles, was hier vom Handwerk gesagt wird, trifft auf das genaueste auch für den Kaufmannsstand zu. Denn während der letzten Jahrzehnte haben sich, wie im Verkehrsleben der Neuzeit überhaupt, so auch auf dem Gebiete des kaufmännischen Erwerbslebens die gesamten Verhältnisse weit schwieriger und verwickelter gestaltet. Dementsprechend hat auch die richtige und tunlichst vollständige Erziehung des Kaufmannes für seinen Beruf an Wichtigkeit zugenommen. Um so beklagenswerter erscheint demgegenüber der heutige Zustand, der es jedem Krämer, der selbst nichts gelernt hat und nichts versteht, gestattet, Lehrlinge „auszubilden“, und es wäre wahrlich an der Zeit, diesem unwürdigen Zustande je eher desto besser ein Ende zu machen. Was dem Handwerker recht ist, sollte dem Kaufmannsstande billig sein; schließlich wird doch auch niemand behaupten wollen, daß dieser für die Volkswirtschaft von geringerer Bedeutung wäre als jener.

Ueber die Voraussetzungen, unter denen im Handelsgewerbe den Prinzipalen

das Recht, Lehrlinge zu halten,

entzogen werden kann, bestimmt der § 81 des Handels-Gesetz-Buches:

> Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten, noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.
>
> Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

Das heißt also, daß im Handelsgewerbe jemand geradezu zum Verbrecher geworden sein muß, bevor das Gesetz die Möglichkeit bietet, ihm das Halten von Lehrlingen zu untersagen.

Wesentlich günstiger liegen auch in dieser Hinsicht heute bereits die Verhältnisse im Handwerk. Für dieses bestimmt § 126 a der Gewerbe-Ordnung:

> Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden,

welche ſich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge ſchuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatſachen vorliegen, die ſie in ſittlicher Beziehung zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erſcheinen laſſen.

Hier genügt alſo ſchon neben wiederholter grober Pflichtverletzung das Vorliegen von Tatſachen, die die betreffenden Perſonen zum Halten und Anleiten von Lehrlingen „ungeeignet erſcheinen laſſen", um ihnen die Befugnis zum Halten von Lehrlingen zu entziehen, auch dann, wenn ſie nicht erſt der bürgerlichen Ehrenrechte verluſtig gegangen ſind. Es liegt keinerlei Anlaß vor, in dieſem Punkte einen Unterſchied zwiſchen dem Beruf des Handwerkers und dem Kaufmannsſtande zu machen, noch weniger, den heute beſtehenden Unterſchied auch zukünftig beizubehalten. Es darf eben auch hier nicht vergeſſen werden, daß bei der Frage nach der Befähigung des Lehrherrn nicht nur die Rückſicht auf die Berufsausbildung des Lehrlings, ſondern auch diejenige auf ſeine ganze weitere Erziehung für das Leben in Betracht kommt. Wie im Handwerk, ſo wird man auch im kaufmänniſchen Beruf Perſonen, die in ſittlicher oder moraliſcher Beziehung nicht einwandfrei ſind, das Recht, Lehrlinge zu halten, ohne weiteres entziehen müſſen. Aus dieſen Erwägungen iſt die Ausdehnung der Beſtimmungen des § 126 a der Gewerbe-Ordnung auf das Handelsgewerbe zu fordern.

Als ein Mangel des kaufmänniſchen Lehrlingsweſens muß es ferner bezeichnet werden, daß dem Abſchluß klarer und bündiger

Lehrverträge

heute noch viel zu wenig Bedeutung beigemeſſen wird. Lehrverträge in des Wortes eigentlicher Bedeutung werden im Handelsgewerbe im allgemeinen nur ſelten abgeſchloſſen. Man begnügt ſich in der Regel damit, die Dauer der Lehrzeit, ſowie die etwa vorgeſehene Vergütung zu verabreden. Für das Handwerk hingegen beſtehen auch in dieſer Hinſicht heute bereits viel weitergehende Vorſchriften im § 126 b der Gewerbe-Ordnung. Dieſer beſtimmt:

„Der Lehrvertrag iſt binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre ſchriftlich abzuſchließen. Derſelbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen ſoll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenſeitigen Leiſtungen;

4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei."

Während es im Handelsgewerbe völlig in das Belieben der Parteien gestellt ist, ob sie einen Lehrvertrag abschließen wollen oder nicht, besteht für das Handwerk unter allen Umständen die Verpflichtung, einen Lehrvertrag schriftlich abzuschließen, in dem unter Beobachtung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen die Bedingungen des Lehrverhältnisses festgesetzt werden.

Die Vorteile eines solchen schriftlichen Lehrvertrages liegen auf der Hand: Er wird dazu dienen, den Lehrherrn zur Erfüllung der durch den Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten, er wird aber auch geeignet sein, den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auf die ihm zustehenden Rechte für den Fall aufmerksam zu machen, daß der Lehrherr den von ihm zu erfüllenden Pflichten nicht in gehöriger Weise nachkommt; er wird schließlich aber auch den Eltern oder Vormündern des Lehrlings den Gedanken nahe legen, daß sie selbst für die Erfüllung des Vertrages mit zu wachen haben, was um so notwendiger erscheint, als hiervon, wie die Erfahrung lehrt, bislang kaum die Rede sein kann, zum Teil aus Gedankenlosigkeit, in höherem Maße aber zweifellos aus Unkenntnis der dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zustehenden Rechte.

Seine volle Bedeutung würde der Lehrvertrag aber erst dann erlangen, wenn einmal gesetzlich anerkannte Interessen-Vertretungen in Gestalt paritätischer Handlungsgehilfenkammern vorhanden sein würden, denen, wie heute schon den Handwerkskammern, diese Verträge einzureichen wären, und wenn schließlich durch die Anstellung von Handelsinspektoren geeignete Aufsichtsorgane geschaffen würden, deren Aufgabe es u. a. sein würde, das gesamte kaufmännische Lehrlingswesen zu überwachen.

Grundsätzlich wird deshalb auch für das Handelsgewerbe die Anwendung des § 126 b der Gewerbe-Ordnung zu fordern sein. So lange diese Forderung indessen ihrer gesetzlichen Erfüllung noch harrt, sollte es Aufgabe der kaufmännischen Organisation sein, allenthalben auf den Abschluß schriftlicher Lehrverträge hinzuwirken, wie dies seitens des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes erfolgreich geschieht*).

Dabei wird es allerdings wesentlich auf die Fassung dieser Verträge ankommen; Verträge, wie sie von einzelnen Organisationen selbständiger Kaufleute als Normal-Verträge ausgearbeitet worden sind, und die in einseitiger Weise darauf Bedacht nehmen, die Interessen des Lehrherrn denen des Lehrlings voranzustellen, wird man keineswegs als geeignet betrachten können. Von dem vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband herausgegebenen und als Anhang beigefügten Lehrvertrag wird man demgegenüber sagen dürfen, daß er allen billigen Anforderungen gerecht wird.

Wenn schließlich gefordert werden muß, daß

> Betrieben, die nach ihrer Einrichtung und der Art der Ausübung ihres Gewerbes nicht in der Lage sind, Lehrlinge auszubilden, das Halten von Lehrlingen untersagt sein soll,

so erscheint diese Forderung eigentlich so selbstverständlich, daß zu ihrer Begründung nicht viel zu sagen bleiben dürfte. Es wird sich bei der Anwendung dieser Bestimmung in erster Linie naturgemäß um Warenhäuser und ähnliche Betriebe handeln, bei denen eine sachgemäße Ausbildung von Lehrlingen von vornherein völlig ausgeschlossen erscheint. Das bedingt auf der einen Seite die ganze Art und der Umfang dieser Betriebe, auf der andern der Umstand, daß gelerntes Personal, dem die Anleitung und Unterweisung der Lehrlinge übertragen werden könnte, erfahrungsgemäß in derartigen Betrieben nicht vorhanden ist. Das Halten von Lehrlingen sollte für solche Betriebe deshalb ohne weiteres untersagt werden.

Die hier für die Regelung des kaufmännischen Lehrlingswesens gemachten Vorschläge entsprechen im wesentlichen den Vorschriften, die für das Handwerk heute bereits bestehen. Besonders die Handwerkskammern haben es sich angelegen sein lassen,

*) Solche Lehrverträge werden vom Verbande kostenlos abgegeben.

auf die Herbeiführung gesunder und geordneter Zustände im Lehrlingswesen hinzuwirken.

Von besonderem Interesse dürften deshalb die Urteile einer Anzahl Handwerkskammern über ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete sein, über die sie auf deren Wunsch der Verwaltung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes berichteten.

Die Handwerkskammer Aachen, welche die Lehrlingsskala eingeführt hat, schreibt:

„Die guten Erfolge lassen sich nicht verkennen. Lehrlingszüchterei kommt fast gar nicht vor."

Die Handwerkskammer Arnstadt sagt, die Lehrlingsskala habe sich gut bewährt.

„Wir haben die feste Ueberzeugung, daß, wenn erst einmal die jüngere Generation so weit ist, daß sie selbständig ist, die Sache ganz gut werden wird. Wir haben ja dabei mancherlei Anfechtungen, die uns aber nicht abhalten werden, den einmal beschrittenen Weg weiter zu verfolgen."

Die Handwerkskammer Danzig erklärt:

„Die Vorschriften haben sich gut bewährt, sie haben die Ausbildung der Lehrlinge wesentlich gefördert, auch das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der Gesellen in gesunde, dem gesamten handwerklichen Gewerbe überaus zweckdienliche Bahnen gebracht."

Die Handwerkskammer Hildesheim schreibt:

„Die Vorschriften bewähren sich vorzüglich, die Ausbildung der Lehrlinge hat sich bedeutend gebessert, die von den Innungen erlassenen Vorschriften über die Höchstzahl der von einem Lehrherrn zu haltenden Lehrlinge haben segensreich gewirkt."

Die Handwerkskammer Saarbrücken betont:

„Es kann einem ernstlichen Zweifel nicht unterliegen, daß diese Vorschriften eine durchgreifende Regelung im Lehrlingswesen in den Handwerksbetrieben des Kammerbezirks herbeigeführt haben, die zur allmählichen Gesundung der wirtschaftlichen Lage des Handwerkerstandes durch Heranbildung eines tüchtigen gewerblichen Nachwuchses führen wird."

Die Handwerkskammer Greiz antwortet:

„Daß die Vorschriften gegenüber der früheren Lehrlingszüchterei im Handwerk viel Gutes gezeitigt haben und die Lehrlinge dadurch auch eine weit bessere Ausbildung erfahren, ist ohne statistische Vertiefung anzuerkennen."

Die Handwerkskammer Heilbronn schreibt:

„Das Lehrlingswesen und die Ausbildung der Lehrlinge gestaltet sich zusehends besser; in manchen Gewerben wird über Lehrlingsmangel geklagt."

Die Handwerkskammer Flensburg sagt:

„Wer einen Stand heben will, muß von unten anfangen und deshalb sind wir zuerst bestrebt gewesen, das Lehrlingswesen zu regeln, die Mindestlehrzeit auf 3 Jahre festzusetzen und dann das Prüfungswesen zu regeln.

Diese Vorschriften haben schon jetzt eine wesentliche Besserung in der Ausbildung der Lehrlinge bewirkt. Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens tragen dazu bei, daß durch die dadurch uns beziehungsweise den Innungen ermöglichte Ueberwachung der Lehrlinge eine vorschriftsmäßige Ausbildung derselben gewährleistet wird und dieselben sowohl vor untauglichen Lehrmeistern geschützt, als auch vor unmoralischem Lebenswandel möglichst behütet werden."

Schließlich berichtet noch die Handwerkskammer Stettin: wir bemerken,

„daß infolge der Tätigkeit der Handwerkskammer die Lehrlingsverhältnisse in geordnete Bahnen gelenkt worden sind."

Von den Handwerkskammern werden die in jeder Hinsicht günstigen Wirkungen der für die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften somit rückhaltlos anerkannt.

Während diese, wie bereits erwähnt, sich die Regelung des Lehrlingswesens besonders angelegen sein lassen, kann von ähnlichen Bemühungen der Handelskammern leider nicht die Rede sein. Im § 38 des Handelskammergesetzes heißt es zwar:

Die Handelskammern sind befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie

die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen."

Es soll nun keineswegs bestritten werden, daß manche Handelskammern sich die Förderung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens haben angelegen sein lassen, indessen irgend welche Schritte, die im kaufmännischen Lehrlingswesen vorhandenen Mißstände zu beseitigen, sind von ihnen — von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen — bis heute nicht unternommen worden. Ja, gewisse Wahrnehmungen lassen darauf schließen, daß man bei der übergroßen Mehrzahl der Handelskammern diesen Dingen mit einer Interesselosigkeit gegenübersteht, die ebenso auffällig als beklagenswert ist.

Das zeigte sich besonders deutlich an der Haltung der Handelskammern gegenüber einer ihnen im Juli 1906 vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbande übermittelten Denkschrift*) betreffend das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe. Diese enthielt eine durch reichhaltiges Material unterstützte Schilderung der Mißstände im Lehrlingswesen; sie machte gleichzeitig eine Reihe von Vorschlägen zur Beseitigung dieser Mißstände, die sich im wesentlichen mit den im vorstehenden gemachten deckten.

Die Denkschrift wurde an alle deutschen Handelskammern gesandt mit der Bitte, in eine eingehende Prüfung der darin enthaltenen Vorschläge einzutreten und über das Ergebnis dem Verbande Mitteilung zu machen. Bis Anfang 1907, also nach Verlauf eines halben Jahres, hatten sechs (!) Handelskammern diesem Wunsche entsprochen, und bis zum Juni 1907, nachdem also fast ein Jahr verflossen war, waren insgesamt 29 Antworten eingegangen. Man wird also den Handelskammern gewiß nicht unrecht tun, wenn man der Ansicht Ausdruck gibt, daß es ihnen in ihrer Mehrzahl in dieser, für den Kaufmannsstand so wichtigen Frage an dem wünschenswerten Interesse mangelt, und man wird es den Handlungsgehilfen nicht verdenken können, wenn sie in Bezug auf die Regelung des Lehrlingswesens auf die Handelskammern keinerlei Hoffnungen setzen.

*) Abgedruckt in der vom D. H. V. herausgegebenen Zeitschrift „Archiv für kaufmännische Sozialpolitik" Band 3, Heft 5/1906.

Zu den eingegangenen

Antworten der Handelskammern

sei bemerkt, daß 13 Kammern durch ein Eingehen auf die sachlichen Darlegungen der Denkschrift antworteten, davon 3 in zustimmendem Sinne, nämlich Darmstadt, Goslar und Lüdenscheid. Diese Kammer teilte mit, daß sie sich im allgemeinen den Vorschlägen des Verbandes anschließen könne.

Die Handelskammer Goslar schreibt:

„Wir sind mit den Ausführungen der Denkschrift vom 25. Juli 1906 im allgemeinen durchaus einverstanden und werden uns bemühen, gelegentlich an der Durchführung der Leitsätze mitzuwirken."

Auch die Handelskammer Ulm ist im allgemeinen mit den in der Denkschrift gemachten Vorschlägen einverstanden, vermag allerdings der Festsetzung einer Lehrlingsskala nicht zuzustimmen.

Das Vorhandensein der in der Denkschrift geschilderten Mißstände geben zu die Handelskammern Darmstadt, Elberfeld, Erfurt, Goslar, Hirschberg i. Schl., Königsberg, Lahr, Lüdenscheid, Sorau und Trier.

Die Handelskammer Leipzig „erkennt die in der Denkschrift gemachten Vorschläge grundsätzlich als beachtlich an", während die Handelskammer Hirschberg i. Schl. „der Tendenz des Vorgehens sympathisch gegenüber steht".

Die Kammer in Liegnitz „steht dem Leitsatz 1 (betr. die Vorbildung der Lehrlinge) durchaus sympathisch gegenüber".

Die Handelskammer Trier hingegen

„hält die bestehenden Vorschriften gegen Lehrlingszüchterei für ausreichend. Voraussetzung ist allerdings, daß diese Bestimmungen auch praktisch gehandhabt werden",

was indessen, wie man weiß, durchaus nicht der Fall ist.

Die ablehnenden Antworten lauten:

Handelskammer Arnstadt: „Wir sind über die Denkschrift nach eingehender Beratung zur Tagesordnung übergegangen."

Handelskammer Altona: „Die Kammer muß es ablehnen, sich mit der Denkschrift zu beschäftigen und zu ihr gutachtliche Stellung zu nehmen."

Handelskammer Braunschweig: „Wir sind nicht in der Lage, dem dortseitigen Ersuchen entsprechen zu können."

Handelskammer Lauban: „Unsere Kammer hat es abgelehnt, in Verfolg der Angelegenheit einzutreten."

Handelskammern Schweidnitz und Thorn: „Wir sind zu dem Beschluß gelangt, zu den von Ihnen aufgestellten Leitsätzen keine Stellung zu nehmen."

Es ist außerordentlich bezeichnend, daß 15 Handelskammern es rundweg ablehnen, auf die Denkschrift einzugehen. Man kann sich des Gedankens kaum erwehren, daß ihnen die geschilderten Mißstände sehr wohl bekannt sind, daß es ihnen aber peinlich wäre, ernsthaft zu den gemachten Vorschlägen Stellung zu nehmen, deren Zweckmäßigkeit ihnen vielleicht ebenfalls einleuchtet, deren Befürwortung indessen mit den bisher vertreten Grundsätzen vom Kaufmannsstand als „freiem Stand" und „den obersten Grundsätzen der Gewerbefreiheit" nicht in Einklang zu bringen sein würde. Nur so vermag man sich vielleicht auch die bemerkenswerte Antwort der Aeltesten der Kaufmannschaft in Elbing zu erklären:

„Wir können uns nicht dazu entschließen, einer Abänderung der bestehenden Zustände das Wort zu reden, da wir diese gegenüber den von Ihnen angestrebten für besser und — sachdienlicher halten!"

Derartige Aeußerungen vermögen lediglich die vorhin ausgesprochene Vermutung zu bestätigen, daß man sich aus Abneigung vor den unumgänglich notwendigen Maßnahmen scheut, ernsthaft an eine Bekämpfung der Mißstände im Lehrlingswesen heranzutreten.

Demgegenüber kann nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, daß es sich bei der Regelung des Lehrlingswesens um eine Lebensfrage für den Kaufmannsstand handelt. Nicht allein von der Intelligenz der Unternehmer und der Macht des Kapitals wird die Zukunft des deutschen Kaufmannsstandes abhängen; auch das Vorhandensein eines tüchtigen und leistungsfähigen Gehilfen-

ſtandes iſt die Vorausſetzung für die Feſtigung ſeiner Stellung und die Erhaltung ſeines Anſehens in der Weltwirtſchaft. Dieſe Vorausſetzung zu erfüllen werden auch die vom D. H. V. erhobenen Forderungen hinſichtlich der Regelung des kaufmänniſchen Lehrlingsweſens geeignet ſein, deren Durchführung ſowohl für den Kaufmannsſtand als ſchließlich für die Geſamtheit des deutſchen Volkes ſich als nützlich und ſegensreich erweiſen wird.

Der Handlungsgehilfentag nahm folgende

Entſchließung

einſtimmig an:

Der zehnte deutſche Handlungsgehilfentag iſt durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die jetzigen ungeregelten Verhältniſſe im Lehrlingsweſen zu einer ſchweren Schädigung des deutſchen Handels führen müſſen, daß aber eine durchgreifende und gründliche Reform des Lehrlingsweſens geeignet iſt, die überragende Stellung des deutſchen Handels dauernd zu feſtigen und zu ſtärken. Der zehnte deutſche Handlungsgehilfentag ſchlägt hierfür die Beachtung der folgenden Grundſätze und Forderungen vor:

1. Die in den Kaufmannsſtand eintretenden jungen Leute müſſen zum mindeſten die oberſte Klaſſe einer Volksſchule oder die entſprechende Klaſſe einer Mittel- oder höheren Schule *mit Erfolg* beſucht haben, oder aber eine gleichwertige Bildung nachweiſen.
2. Es iſt auf Grund der §§ 128 und 139 l der Gewerbe-Ordnung durch die Verordnung der nachfolgenden Lehrlingsſkala die Schaffung eines beſtimmten Verhältniſſes zwiſchen der Zahl der Gehilfen und der Zahl der Lehrlinge in den einzelnen kaufmänniſchen Betrieben herbeizuführen: Es ſollen gehalten werden dürfen in einem Betriebe

mit keinem	Gehilfen	1 Lehrling	
„ 1 bis 3	„	2 Lehrlinge	
„ 4 „ 6	„	3 „	
„ 7 „ 9	„	4 „	
„ 10 „ 12	„	5 „	
„ 13 „ 15	„	6 „	und ſo fort
für je weitere 3	„	1 „	mehr,

bis zur Höchſtzahl von 15 Lehrlingen. Hierbei werden Volontäre, Gehilfen und ſonſtige Angeſtellte und Arbeiter, die mit

kaufmännischen Arbeiten beschäftigt werden, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Lehrlingen gleich erachtet, Reisende dagegen nicht mitgezählt.

3. Der Fortbildungsschulzwang bis zum vollendeten 18. Lebensjahre für alle Handlungsgehilfen, Lehrlinge, Volontäre und mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist durch Reichsgesetz auszusprechen.
4. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen stellen durch eine Aufnahmeprüfung fest, welche der aufzunehmenden jungen Leute den Mindestforderungen an die Vorbildung, die die Fortbildungsschule stellen muß, nicht entsprechen. Diese Lehrlinge werden einer Vorstufe zugewiesen, um sie für die Aufnahme in die Fortbildungsschule vorzubereiten. Die Kosten für die Unterhaltung dieser Vorstufe werden zweckmäßig den Prinzipalen auferlegt, deren Lehrlinge Aufnahme in die Vorstufe gefunden haben.
5. Am Schlusse der Lehrzeit ist durch Ablegung einer pflichtgemäßen Prüfung (Gehilfenprüfung) der Nachweis kaufmännischer Bildung zu erbringen. Die Prüfung, über deren Ausfall ein Vermerk im Lehrzeugnis aufzunehmen ist, soll zweckmäßig auch auf die praktischen Kenntnisse, insbesondere im Kleinhandel, ausgedehnt werden.
6. Selbständige Kaufleute und Handlungsgehilfen, die nicht über eine kaufmännische Bildung (analog der Vorschriften des § 129 Absatz 1 der Gewerbeordnung) verfügen oder das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen keine Lehrlinge ausbilden.
7. Das Halten von Lehrlingen ist denjenigen Personen ganz oder auf Zeit zu verbieten, die sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen (Gewerbe-Ordnung § 126 a).
8. Auf den Lehrvertrag, der schriftlich abgeschlossen werden muß, findet der § 126 b der Gewerbe-Ordnung sinngemäße Anwendung.
9. Betrieben, die nach ihrer Einrichtung und der Art der Ausübung ihres Gewerbes nicht in der Lage sind, Lehrlinge auszubilden, ist das Halten von Lehrlingen untersagt.

Lehr-Vertrag.

Zwiſchen dem Kaufmann/Herrn/der Firma . . . . . in . . . . . und dem Vater/Vormund/Herrn/der Frau . . . . . in . . . . . iſt heute umſtehender Vertrag abgeſchloſſen worden und zwar von dem Kaufmann/Herrn/der Firma . . . . . für ſich ſelbſt, von dem Vater/Vormund/Herrn/der Frau . . . . . für den Sohn/das Mündel . . . . . giltig.

Beſtimmungen des Lehrvertrages.

§ 1.

Der am . . . . . 18 . geborene . . . . . tritt am . . . . . 19 . in das Geſchäft des Herrn/der Firma . . . . . als Lehrling ein. Die Lehrzeit dauert . . . Jahre und zwar vom . . . . . 19 . . bis . . . . . 19 . .

§ 2.

Die erſten . . Wochen, alſo die Zeit vom . . . . . 19 . . bis . . . . . 19 . . gelten als Probezeit im Sinne des § 77 des Handels-Geſetzbuches. Während dieſer Zeit ſind beide Parteien berechtigt, ohne vorherige Kündigung von dem Vertrage zurückzutreten.

§ 3.

Der geſetzliche Vertreter des Lehrlings*) hat für deſſen Wohnung, Kleidung und Unterhalt während der Lehrzeit zu ſorgen. Der Lehrherr gewährt dagegen eine monatliche Vergütung von . . . . Mark im erſten, ... Mark im zweiten und . . . . Mark im dritten Jahre der Lehrzeit. Durch Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit des Lehrlings bis zur Dauer von ſechs Wochen hebt die Zahlungspflicht des Lehrherrn nicht auf;

*) Iſt der geſetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, ſo iſt die Genehmigung des Vertrages durch das Vormundſchaftsgericht erforderlich.

oder, wenn der Lehrling beim Prinzipale wohnt:

Der Lehrherr gewährt dem Lehrlinge gute, ausreichende Kost und Wohnung mit Einzelbett. Der Schlafraum muß heizbar sein und mindestens ein in's Freie führendes Fenster haben. Er darf nicht im Keller liegen, nicht feucht sein und nicht zur Aufbewahrung von Waren dienen. Für standesgemäße Kleidung und saubere Wäsche hat der gesetzliche Vertreter des Lehrlings zu sorgen.

§ 4.

Der Lehrling ist zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichtet. Der Lehrherr ist gehalten, die dazu erforderliche Zeit zu gewähren, sowie das Schulgeld zu bezahlen. Erbringt der Lehrling vor den berufenen Organen der Schule den Nachweis, daß er diejenigen Kenntnisse besitzt, die das Ziel der Schule bilden und erfolgt vollständige oder teilweise Befreiung vom Schulbesuche, so ist dem Lehrlinge die entsprechende freie Zeit zum Besuche einer höheren kaufmännischen Lehranstalt zu gewähren.

§ 5.

Die Arbeitszeit beträgt täglich . . Stunden und dauert von morgens . . Uhr bis abends . . Uhr während der Monate . . . . . bis . . . . . und von morgens . . Uhr bis abends . . Uhr während der Monate . . . . . bis . . . . . Die Mittagspause beträgt . . Stunden.

§ 6.

Während der im § 5 festgesetzten Zeit hat der Lehrling seine ganze Arbeitskraft dem Geschäfte zur Verfügung zu stellen. Er kann auch zur Verrichtung von geschäftsüblichen Nebendienstleistungen kaufmännischer Art herangezogen werden.

§ 7.

Der Lehrling verspricht Treue, Fleiß und Gehorsam. Ueber alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie über sonstige Einrichtungen und Vorkommnisse im Geschäftsbetriebe, deren Geheimhaltung ihm zur Pflicht gemacht worden ist, hat der Lehrling strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er verspricht ein moralisches, einwandfreies Leben innerhalb und außerhalb des Geschäftes zu führen und das Interesse des Lehrherrn nach besten Kräften wahrzunehmen. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings ist verpflichtet, diesen nötigen-

falls dazu anzuhalten. Für Schäden, die der Lehrling aus Untreue oder grober Fahrläſſigkeit dem Lehrherrn zufügen ſollte, iſt der geſetzliche Vertreter des Lehrlings verantwortlich.

§ 8.

Der Lehrherr iſt verpflichtet, den Lehrling in allen Fächern der kaufmänniſchen Wiſſenſchaften, ſoweit ſolche in ſeinem Betriebe vorkommen, gründlich auszubilden. Inſonderheit iſt auf eine praktiſche Ausbildung im kaufmänniſchen Briefwechſel, in der Buchhaltung, Wechſellehre, Warenkenntnis u. ſ. f. Gewicht zu legen. Die Heranziehung zu den einzelnen Arbeiten ſoll ſtufenweiſe erfolgen, entſprechend der fortſchreitenden Ausbildung und Einſicht des Lehrlings und in möglichſtem Anſchluſſe an den Fortbildungsſchulunterricht.

Die Ausbildung des Lehrlings übernimmt der Lehrherr in Perſon oder übergibt ſie einem beſonders dazu beſtimmten, mindeſtens 21jährigen Handlungsgehilfen, der eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht hat. Zu Ende — auf Wunſch ſchon zwei Monate vor Beendigung — der Lehrzeit erhält der Lehrling ein Zeugnis über Dauer, Zweck und Erfolg der Lehrzeit in geſetzmäßiger Form ausgeſtellt.

Der Lehrherr verpflichtet ſich, dem Lehrlinge bei Ablauf der Lehrzeit zur Erlangung einer ſeinen Fähigkeiten entſprechenden Gehilfenſtellung nach Kräften behilflich zu ſein.

§ 9.

Um die gründliche Ausbildung des Lehrlings ſicherzuſtellen, darf der Lehrherr, falls er keine Gehilfen beſchäftigt, einen Lehrling anſtellen. Beſchäftigt der Lehrherr Gehilfen, ſo darf er bis zu zwei Gehilfen einen zweiten Lehrling und auf je weitere drei Gehilfen einen weiteren Lehrling anſtellen.

§ 10.

Das Lehrverhältnis kann ohne Kündigung gelöſt werden:

1. wenn der Lehrling körperlich oder geiſtig dauernd unfähig wird, die Lehre fortzuſetzen;
2. wenn Gründe vorliegen, die nach §§ 70—72 des Handesgeſetzbuches zur ſofortigen Löſung des Lehrverhältniſſes berechtigen;

3. der Vertreter des Lehrlings ist außerdem zur kündigungslosen Lösung des Lehrverhältnisses berechtigt, wenn sich der Lehrherr beharrlich weigert, die in diesem Vertrage niedergelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 11.

Sonstige Vereinbarungen:

z. B., wo die Möglichkeit dazu besteht:

Der Lehrling hat am Schlusse seiner Lehrzeit die bei der kaufmännischen Fortbildungsschule ermöglichte Lehrlingsprüfung abzulegen.

§ 12.

Soweit durch die §§ 1—11 keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, treten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung über das kaufmännische Lehrverhältnis in Kraft.

Streitigkeiten aus diesem Vertrage sind durch das Kaufmannsgericht/Amtsgericht . . . . . zu schlichten.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Lehrherr: Der Vertreter des Lehrlings:

. . . . . .

Der Lehrling:

. . . . . .

Wortlaut der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung über das kaufmännische Lehrverhältnis.

Handels-Gesetzbuch.

§ 62. Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 76. Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In Betreff der Verpflichtungen des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

§ 77. Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauch.

Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginn der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70 bis 72 Anwendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 78. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablauf von neun Monaten nach Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

§ 79. Ansprüche wegen unbefugten Austrittes aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

§ 80. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie über sein Betragen auszustellen.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 81. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten, noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

§ 82. Wer die ihm nach § 62 Abs. 1, 2 oder nach § 76 Abs. 2, 3 dem Lehrling gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des § 61 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt.

Gewerbe-Ordnung.

§ 139 i. Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

§ 139 l. Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

§ 128. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können durch Beschluß des Bundesrats für einzelne Geschäftszweige Vorschriften über die Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.